RAB

2025

Geschäftsbericht 2025

Impressum

Herausgeber
RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung
RAB

Konzept und Gestaltung
Moser Graphic Design, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Die RAB in Zahlen 6

Vision, Mission, Ziele 7

Financial Audit 8
Wichtigste Kennzahlen 8
Überprüfungen 2025 9
Ursachenanalyse und Massnahmen 20
Vorabklärungen und Verfahren 21
Zusammenarbeit mit Börsen 21
Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen 21
Standardsetting 21
Technologische Entwicklungen 23
Nachhaltigkeit 24
Schwerpunkte Überprüfungen 2026 26

Regulatory Audit 27
Wichtigste Kennzahlen 27
Überprüfungen 2025 28
Ursachenanalyse und Massnahmen 32
Vorabklärungen und Verfahren 33
Zusammenarbeit mit FINMA 33
Too Big To Fail-Vorlage im Finanzsektor 34

Zulassung 35
Wichtigste Kennzahlen 35
Statistiken 36

Recht & Internationales 44
Wichtigste Kennzahlen 44
Regulatorische Entwicklungen 45
Enforcement 48
Rechtsprechung 50
Internationales 52

Anhänge 54
Organisation der RAB 55
Abkürzungsverzeichnis 56
Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen 57
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen 58
Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden 59
Jahresrechnung der RAB 60
Bericht der Revisionsstelle 71

Vorwort

Wachsende geopolitische Spannungen, häufige politische Richtungswechsel im Ausland und der rasche Fortschritt der künstlichen Intelligenz (KI) führen zu Unsicherheit und einem sinkenden Vertrauen in Informationen. Umso wichtiger sind Institutionen, die Glaubwürdigkeit und Stabilität gewährleisten. Dazu gehören auch die Revisionsbranche und ihre Aufsicht.

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt, wie die RAB im vergangenen Jahr auf diese Herausforderungen reagiert hat, welche Massnahmen sie zur Vertrauensstärkung ergriffen hat und wie sie die Qualität von Revisionsdienstleistungen sicherstellt.

Überprüfungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Im Bereich Financial Audit hat die RAB im vergangenen Jahr 15 Überprüfungen zu insgesamt 42 Revisionsmandaten durchgeführt. Das Qualitätsbewusstsein bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (sbRU) ist nach der Einführung der neuen Standards zur Qualitätssicherung (ISQM 1 und 2) hoch, und grundsätzlich ist die Prüfungsqualität weiterhin zufriedenstellend. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen (von 0.6 auf 0.8). Dieser Anstieg ergibt sich vor allem aus der Überprüfung bei kleineren sbRU, wobei entsprechende Massnahmen ergriffen wurden. Weiterhin ungebrochen ist der Trend zu automatisierten Tools und Techniken (ATT) sowie zum Einsatz von KI: In den letzten drei Jahren erhöhten die fünf grössten sbRU die Anzahl der zur Verfügung stehenden ATT insgesamt um 39 %. Zudem verfolgt die RAB die vermehrten Investitionen von Private Equity-Gesellschaften in Revisionsunternehmen sehr genau. Zu diesem Zweck hat sie eine detaillierte Meldepflicht für sbRU eingeführt.

Im Bereich Regulatory Audit fanden bei neun Prüfgesellschaften Überprüfungen zu total 34 Prüfungsmandaten statt. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht erhöht (von 0.7 auf 0.9). Auch hier hängt der Anstieg mit den Überprüfungen bei kleineren Prüfgesellschaften zusammen, wo die RAB entsprechend eingegriffen hat.

Reorganisation und MoU mit der FINMA

Die RAB hat entschieden, ihre Aufsichtsorganisation neu aufzustellen. Die bisherigen Abteilungen Financial Audit (FA) und Regulatory Audit (RA) wurden per 1. Januar 2026 in eine gemeinsame Abteilung Aufsicht (AUF) zusammenführt. Die neue Abteilung umfasst die beiden Fachbereiche «Trade, Industry, Services» (TIS) und «Financial Services» (FS). Mit der Reorganisation will die RAB die Effizienz ihrer Prozesse erhöhen und ihre Aufsichtsziele noch wirkungsvoller erreichen.

Weiter haben RAB und FINMA am 10. Dezember 2025 ein Memorandum of Understanding (MoU) zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch im Rahmen der Finanzmarktaufsicht unterzeichnet. Es ersetzt den bisherigen Briefwechsel aus dem Jahr 2015 und präzisiert insbesondere den Informationsaustausch zu risikobehafteten Finanzinstituten sowie das Vorgehen im Krisenfall.

Leichter Rückgang bei den zugelassenen Revisionsunternehmen

Die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen ist auf Grund der immer noch laufenden Erneuerungswelle der zeitlich befristeten Zulassungen auf 1’670 zurückgegangen (Vorjahr: 1’738). Die Anzahl zugelassener natürlicher Personen hat dagegen auf 10’277 zugenommen (Vorjahr: 10’016).

Whistleblowing und Enforcement

Nach wie vor erhält die RAB über das Whistleblowing wichtige aufsichtsrechtliche Informationen. Im Berichtsjahr sind insgesamt 78 Hinweise (Vorjahr: 63) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht eingegangen. 38 Hinweise (Vorjahr: 22) wiesen einen Bezug zu sbRU auf. Die RAB hat in sechs Fällen Enforcement-Verfahren eröffnet, die auf Whistleblowing zurückgehen. Zudem hat die RAB 2025 insgesamt 112 Verweise (Vorjahr: 80) und fünf Zulassungsentzüge (Vorjahr: 2) verfügt sowie 10 Zulassungsgesuche (Vorjahr: 2) abgewiesen. Weiter wurden 13 Zulassungserneuerungen nur unter Auflagen erteilt (Vorjahr: 4). 2025 erfolgten keine Meldungen an die Swiss Exchange Regulation (Vorjahr: 2) und auch keine Strafanzeigen (Vorjahr: 0).

ESG (Environment, Social und Governance) und Too Big To Fail-Vorlage im Finanzsektor

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung gegeben, um die Transparenz der Nachhaltigkeit in Unternehmen zu erhöhen. Der Vorentwurf sieht vor, dass die RAB für die Nachhaltigkeitsprüfer die Rolle der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde übernimmt. Am 21. März 2025 hat der Bundesrat nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse beschlossen, über das weitere Vor-

gehen erst zu entscheiden, wenn Klarheit über die Stossrichtung der künftigen EU-Bestimmungen (Omnibus) besteht, spätestens jedoch im Frühjahr 2026. Weiter hat der Bundesrat am 3. September 2025 beschlossen, der Konzernverantwortlichkeitsinitiative 2.0 einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe entgegenzustellen. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage soll bis Ende März 2026 verabschiedet werden. Die RAB bringt sich weiterhin aktiv in die Diskussionen zu diesen Themen ein.

Am 6. Juni 2025 veröffentlichte der Bundesrat zudem die Eckwerte der sogenannten Too Big To Fail-Vorlage im Finanzsektor, mit denen Vorkommnisse wie die Credit Suisse-Krise künftig verhindert werden sollen. Die Vorlage sieht unter anderem eine Reihe weitreichender Massnahmen im Bereich der Aufsichtsprüfung vor. Die RAB begleitet auch diesen Gesetzgebungsprozess aufmerksam und bringt sich bei prüfungsrelevanten Themen aktiv ein.

Dank an die Mitarbeitenden der RAB

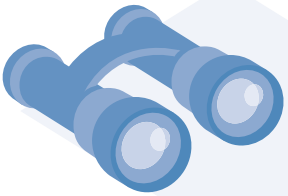
Im Jahr 2025 konnte die RAB ihre ambitionierten Ziele erreichen. Wir danken allen Mitarbeitenden, die dies mit ihrer hohen Einsatzbereitschaft, ihrer Flexibilität und ihrer Kreativität ermöglicht haben.

Bern, 3. Februar 2026

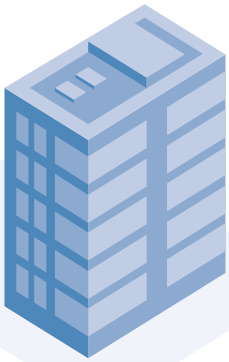
Wanda Eriksen
Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Reto Sanwald
Direktor

Die RAB in Zahlen



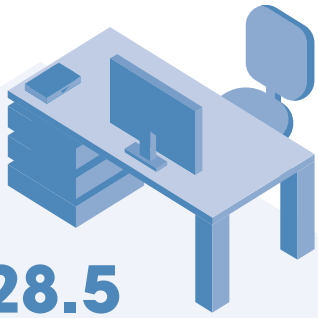
5 jährliche Überprüfung von PwC | EY | KPMG | Deloitte | BDO



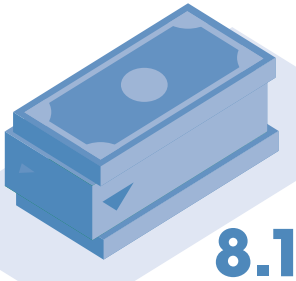
15 Total Überprüfungen 2025



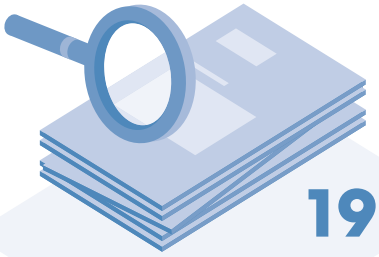
1'670
Zugelassene Revisionsunternehmen



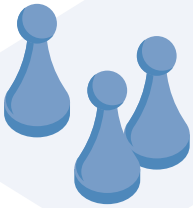
28.5
Mitarbeitende (FTE)



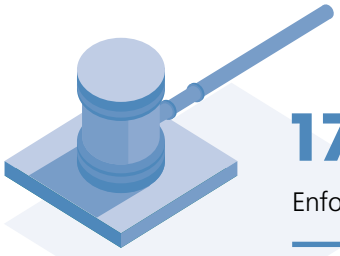
8.1 Mio.
Total Aufwand in CHF



19
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen



10'277
Zugelassene Personen



171
Enforcement-Verfügungen

Vision

Die RAB setzt sich für die Qualität, die Glaubwürdigkeit und die Relevanz der Revision ein.

Eine qualitativ hochstehende und glaubwürdige Revision ist für die Reputation und den Erfolg des Schweizer Kapital- und Finanzmarktes zentral. Die Stakeholder der Revision (Investoren, Gläubiger, die geprüften Gesellschaften und ihre Organe sowie die Behörden) verwenden geprüfte Zahlen für ihre wirtschaftlichen Entscheidungen.

Mission

Leser von Finanzberichterstattungen können sich auf die geprüften Zahlen verlassen.

Die RAB hat den gesetzlichen Auftrag, die ordnungsgemässe Erfüllung und die Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sicherzustellen. Sie ist die schweizerische Zulassungs- und Aufsichtsbehörde des Bundes im Revisionswesen. Die RAB unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für Personen und Unternehmen, welche gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen. Die Aufsicht über die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erfolgt risikoorientiert auf der Basis von Aufsichtskonzepten. Die RAB führt bei den geprüften Unternehmen keine Zweitrevision durch. Sie ist primär eine rechtsanwendende und keine rechtsetzende Behörde.

Ziele

Strategieperiode 2024–2027

Revisionsqualität

Die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der RAB bewirkt, dass Schweizer Revisions- und Prüfdienstleistungen im internationalen Vergleich eine hohe Qualität aufweisen. Die RAB fördert dabei ein Qualitätsumfeld in den Revisionsunternehmen, das darauf abzielt, die Prüfungsqualität kontinuierlich zu verbessern.

Nachhaltigkeit

Die RAB trägt zum nachhaltigen Funktionieren der Kapital- und Finanzmärkte bei, indem sie sich für die allfällige gesetzliche Qualitätssicherung bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfdienstleistungen im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung (ESG) zur Verfügung stellt.

Effizienz und Technologie

Die RAB verbessert ihre Prozesse laufend und setzt dabei neue Technologien ein. Sie schafft dadurch ein effizientes, sicheres, innovatives und kooperatives Arbeitsumfeld.

Enforcement

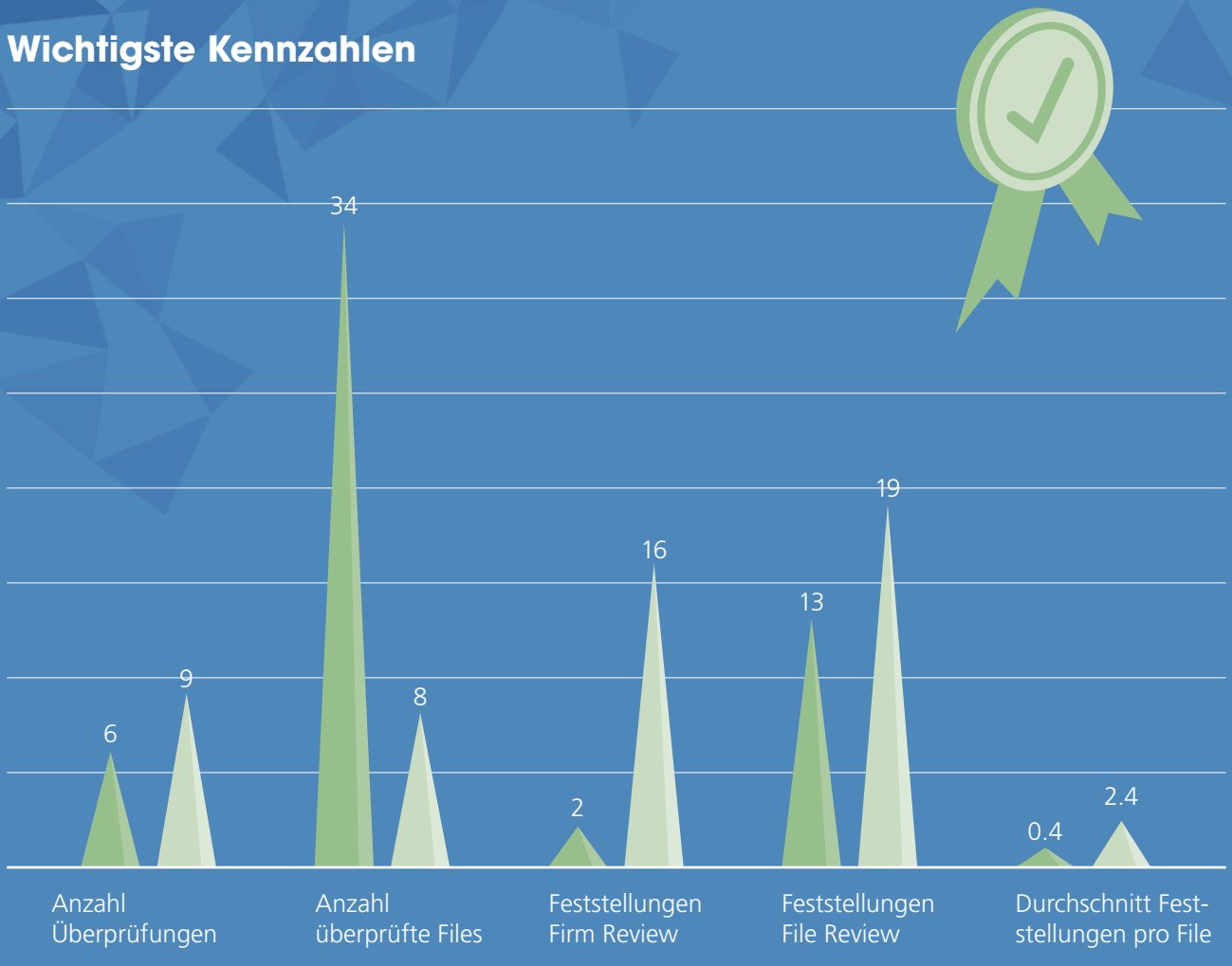
Die RAB setzt das anwendbare Recht nötigenfalls auch mit rechtlichen Zwangsmitteln durch und erhöht damit die präventive Wirkung ihrer Arbeit. Sie überprüft die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente regelmässig.

Personal

Die RAB schafft attraktive und konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen und ermöglicht es dadurch, die für eine Expertenorganisation notwendigen Mitarbeitenden zu gewinnen, zu halten und ihnen eine angemessene und zukunftsorientierte Weiterentwicklung anzubieten.

Financial Audit

Wichtigste Kennzahlen



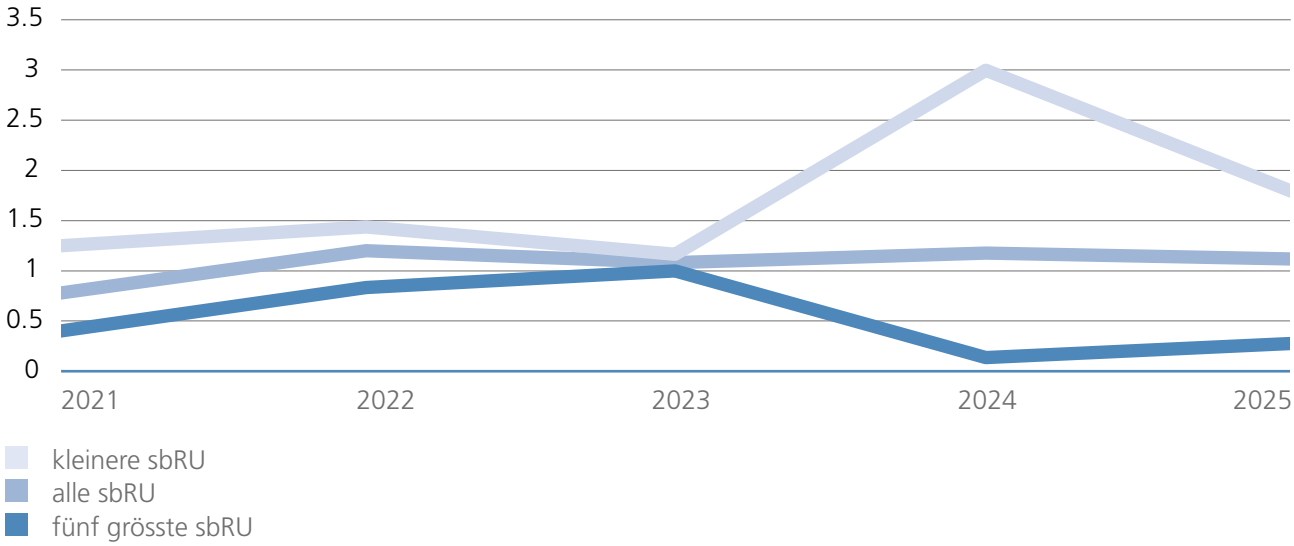
Überprüfungen 2025

Die RAB führte im Berichtsjahr 15 Überprüfungen bei sbRU durch. In den sechs Überprüfungen der fünf grössten sbRU ist auch eine ad hoc-Überprüfung enthalten. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde die Revision der Jahres- und/oder Konzernrechnungen von 42 Gesellschaften (File Reviews) beurteilt. File Reviews sind keine kompletten Zweitrevisionen, sondern beschränken sich auf Positionen und Fragestellungen, bei denen die RAB besondere Risiken sieht.

Firm Review

Die internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum Qualitätsmanagement bei den überprüften sbRU werden weiterhin jeweils grundsätzlich als angemessen eingestuft.

Abb. 1 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review

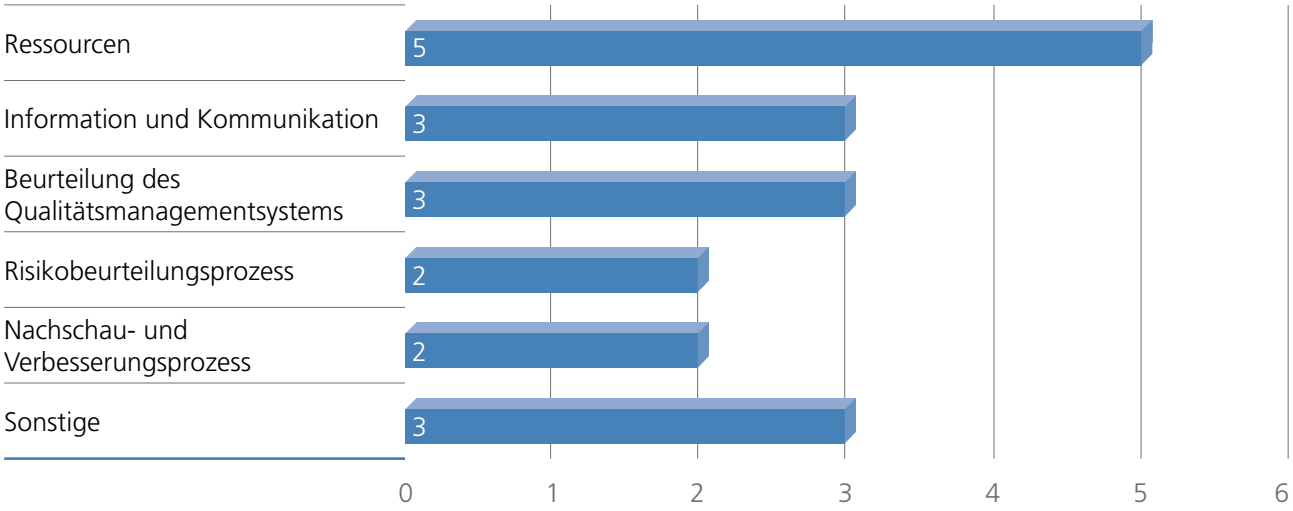


Im Jahr 2025 identifizierte die RAB insgesamt 18 Feststellungen auf Firmen-Ebene. Aus den einzelnen Firm Reviews resultierten somit durchschnittlich pro Überprüfung 1.2 Feststellungen. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (1.2) konstant. Der Durchschnitt der Anzahl Feststellungen bei den fünf grössten sbRU war bisher immer deutlich tiefer als bei den kleineren sbRU. Diese Differenz hat sich im Jahr 2025 erfreulicherweise erheblich reduziert. Mit Blick auf die kleineren sbRU ist dabei zu beachten, dass die RAB diese üblicherweise je nach Risiko im Zwei- oder Dreijahresrhythmus überprüft und somit keine direkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr besteht.

Seit den Überprüfungen 2024 erhebt die RAB bei den fünf grössten sbRU statistische Informationen zur Ausgestaltung des jeweiligen Systems zum Qualitätsmanagement (QMS). Die Anzahl der Qualitätsziele und der Qualitätsrisiken veränderte sich im Vergleich zur Vorperiode erwartungsgemäss nicht erheblich. Wesentliche Veränderungen wurden von zwei sbRU bei der Anzahl Kontrollen gemeldet, die den Qualitätsrisiken entgegenwirken. Anpassungen des QMS sind auch in Zukunft zu erwarten, da die sbRU ihre Risikobeurteilung jedes Jahr durchführen müssen und dabei die Ergebnisse der internen und externen Nachschau zu berücksichtigen haben. Die RAB begrüsst das Bestreben der sbRU, ihr QMS stetig zu verbessern.

Die fünf grössten sbRU stützen sich auf die Kontrollen ab, die von ihrem globalen Netzwerk durchgeführt werden. Diese sind im Rahmen des Nachschau- und Verbesserungsprozesses auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu verwenden manche sbRU Kontrollprüfungsberichte von Netzwerkgesellschaften. Da diese die RAB teilweise nicht in die Lage versetzen, die Objektivität und Kompetenz der Tester, die durchgeführten Prüfungshandlungen und die Prüfungsergebnisse im Detail nachzuvollziehen, einigte sich die RAB mit den betroffenen sbRU, die Berichterstattung entsprechend zu verbessern.

Abb. 2 Art und Anzahl Feststellungen aus Firm Reviews



Im Bereich «Ressourcen» wurde in drei Fällen die Leistungsbeurteilung des ultimativ für das QMS Verantwortlichen ungenügend durchgeführt, da in einem Fall die Qualitätsaspekte unklar gewürdigt wurden und in zwei Fällen die Qualität des QMS gar nicht in der Leistungsbeurteilung berücksichtigt wurde. Im Bereich «Information und Kommunikation» erfolgte in zwei Fällen die Kommunikation der RAB-Feststellungen im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat inadäquat. Bei einem kleineren sbRU wurden drei Feststellungen im Bereich «Beurteilung des Qualitätssicherungssystems» gemacht, die noch auf Basis von ISQC-CH 1 erfolgten. Die Feststellungen betrafen die fehlende Risiko- und Kontrollmatrix, die fehlende Qualifikation der für die interne Nachschau auf File-Ebene zuständigen Personen und die ungenügende Ausgestaltung des Meldeprozesses für Beschwerden und Vorwürfe. Im Bereich des «Risikobeurteilungsprozesses» erfolgte die Risikobeurteilung in zwei Fällen unvollständig, da teilweise Reaktionen sowie Zuständigkeiten, Umfang, Häufigkeit und die Dokumentationsgrundlage der Risikobeurteilung fehlten. Im Rahmen des «Nachschau- und Verbesserungsprozesses» wurde derselbe in zwei Fällen unvollständig durchgeführt, da die interne Nachschau die Wirksamkeit der implementierten Reaktionen nicht abdeckte.

Corporate Governance

Allgemeines

Basierend auf der Bestandesaufnahme in den Jahren 2022 und 2023 verfolgt die RAB zu diesem Thema seither eine mehrjährige Prüfstrategie. Im Jahr 2025 wurden Einzelaspekte der Corporate Governance im Rahmen der jährlichen Überprüfung mit den sbRU thematisiert. Einzelne sbRU entwickeln ihre Corporate Governance kontinuierlich weiter und setzen dabei auch Empfehlungen der RAB um. Die RAB hat dabei – unter Berücksichtigung internationaler Good Practices – insbesondere folgende Schwerpunkte hervorgehoben:

- Governance-Struktur: klare Zuständigkeiten und Entscheidwege zwischen oberstem Leitungs-/Verwaltungsorgan, Geschäftsleitung und weiteren Organen und Ausschüssen
- Kontroll- und Qualitätssysteme: robuste, nachvollziehbare Kontroll- und Berichtsprozesse sowie wirksames Qualitätsmanagement und Risikosteuerung
- Anreizsysteme: Transparenz und angemessene Ausgestaltung von Entschädigungen und Anreizen mit Fokus auf Prüfungsqualität und Unabhängigkeit
- Transparenz und Stakeholderdialog: weiterentwickelte Berichterstattung und strukturierter Dialog mit relevanten Anspruchsgruppen

Private Equity-Investitionen in sbRU

Bereits im Jahr 2024 machte sich vermehrt der internationale Trend bemerkbar, dass Revisionsunternehmen Investitionen von Private Equity-Gesellschaften in ihr Geschäftsmodell aufnehmen. Dies bringt potenzielle Vorteile, aber auch Risiken für die Prüfungsqualität (Zielkonflikt mit der Erwartung an eine höhere Profitabilität) und die Unabhängigkeit (erweiterter Scope der dem Unabhängigkeitsregime unterstellten Unternehmen und Personen) mit sich. Mit Blick auf die internationalen Entwicklungen ist mit einer Zunahme solcher Transaktionen auch in der Schweiz zu rechnen.

Die RAB beobachtet diese Entwicklungen sehr genau. Die ad hoc-Meldepflichten für sbRU wurden daher ergänzt, sodass der RAB bei einer absehbaren Finanzierung

(Fremd- oder Eigenkapital) durch eine Private Equity-Gesellschaft insbesondere Angaben zu folgenden Themen gemacht werden müssen (Rz. 22 Bst. f RAB-Rundschreiben 1/2010):

– Beschreibung der geplanten Investition (insbesondere Darstellung der Unternehmensstruktur vor und nach der Transaktion)

– Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen das sbRU eine solche Vereinbarung mit der Private Equity-Gesellschaft abschliessen darf (insbesondere Mindest-Quorum der Partner, Anforderungen des Netzwerks)

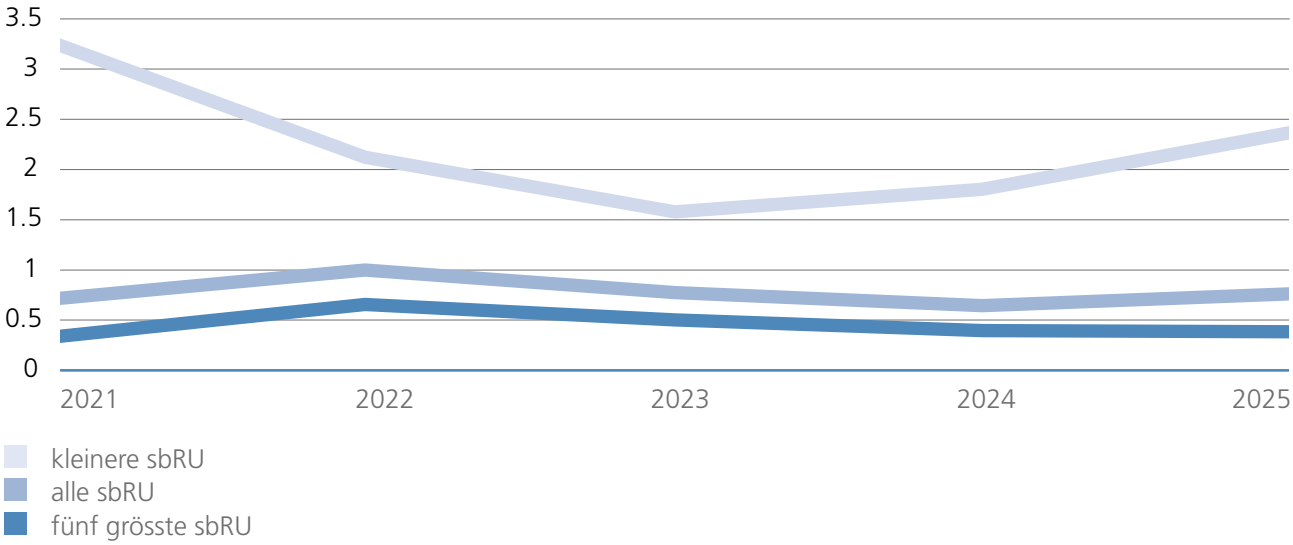
– Auswirkungen der Transaktion auf: (a) das Partnermodell (inkl. Salär- und Bonusregelung), (b) die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Quoren, (c) den Bereich Wirtschaftsprüfung (inkl. Budget und Ressourcen); (d) das Qualitäts- und Risikomanagement, (e) die Strategie und Werte des Unternehmens, (f) die Zielvorgaben und Bemessungskriterien zur Prüfungsqualität innerhalb der jährlichen Leistungsbeurteilungen, (g) die Massnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit (insbes. mit Blick auf Mandate, an denen die Private Equity-Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist), (h) den Annahmeprozess für neue Kundenbeziehungen und Prüfaufträge; (i) die Prüfungsmethodologie, interne Anweisungen, Richtlinien oder sonstigen qualitätsrelevanten Unterlagen und (j) gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk.

File Review

Allgemeines

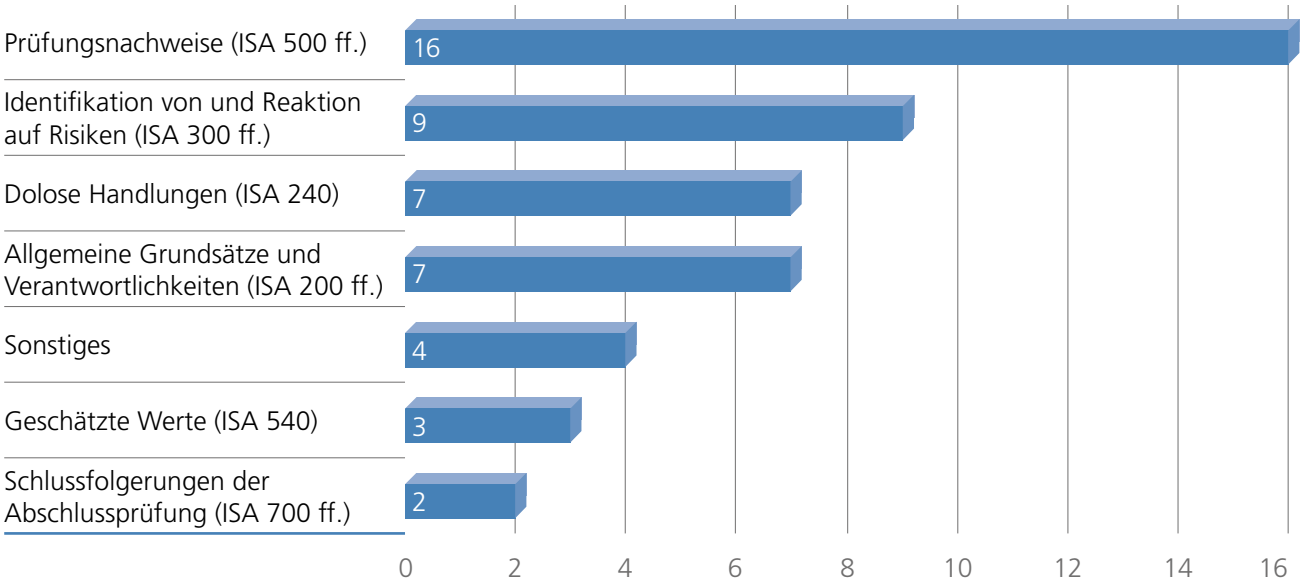
Die Prüfungsqualität auf den einzelnen Revisionsmandaten hängt stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld des Mandats ab.

Abb. 3 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der File Review



Bei den fünf grössten sbRU und auch im Durchschnitt aller sbRU ist der Trend relativ konstant. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File liegt bei den kleineren sbRU deutlich höher als bei den fünf grössten sbRU und zeigt seit 2023 eine negative Tendenz. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2025 ergibt sich vor allem aus vier Files mit insgesamt 15 Feststellungen. Die Aussage zum Trend ist aber zu relativieren, da die 2025 inspizierten kleineren sbRU nicht identisch mit denen der Vorjahre sind. Zudem kann ein Ausreisser aufgrund des Gesetzes der kleinen Zahl sofort eine grosse Auswirkung haben. Dennoch erwartet die RAB, dass sich bei den kleineren sbRU aufgrund der implementierten Massnahmen zur Erhöhung der Prüfungsqualität die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File an die Kennzahl der fünf grössten sbRU annähert. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 42 File Reviews durchgeführt, aus denen 32 Feststellungen resultierten. Die Anzahl Feststellungen pro File Review (0.8) erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr (0.6).

Abb. 4 Art und Anzahl von Feststellungen aus den File Reviews (total 32 Feststellungen zu Verstössen gegen Prüfungsstandards)[1]



Zu den einzelnen Kategorien von Feststellungen ist Folgendes zu bemerken:

– Unter die Kategorie «Prüfungsnachweise» fallen Mängel im Bereich diverser Prüfungsstandards. Wie im Vorjahr wurde am häufigsten der Prüfungsstandard zu den Stichprobenprüfungen (ISA 530) nicht eingehalten. Die Konzeption, der Umfang der Stichprobe und die Auswahl der zu prüfenden Elemente erfolgten teilweise ungenügend. Die Auswahl bestimmter Elemente stellt keine Stichprobenprüfung dar. Folglich kann im Rahmen der Einzelfallprüfung keine Aussage zur Gesamtpopulation gemacht werden. Bei der Stichprobenprüfung muss weiter jedes Stichproben-Element aus der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, ausgewählt zu werden.

– ISA 315 und 330 enthalten Vorgaben zur Risikobeurteilung und zur Reaktion auf identifizierte Risiken. Ohne eine qualitativ genügende Prüfungsplanung besteht ein hohes Risiko, dass die darauffolgende Prüfungsdurchführung ungenügend ist. Die zu den einzelnen Prüfpositionen gezogenen Schlussfolgerungen, welche die Basis für das Prüfungsurteil im Revisionsbericht bilden, sind dadurch nicht ausreichend mit Prüfungsnachweisen unterlegt. Dies betraf im Berichtsjahr insbesondere Prüfpositionen wie immaterielle Vermögenswerte (inkl. Goodwill), Fonds, Anleihen und Umsatz. In einem weiteren Fall wurden die generellen IT-Kontrollen nicht auf deren Wirksamkeit getestet. Dennoch prüfte das Prüfungsteam die Wirksamkeit der automatisierten Kontrollen nur mit einem Stichprobenelement.

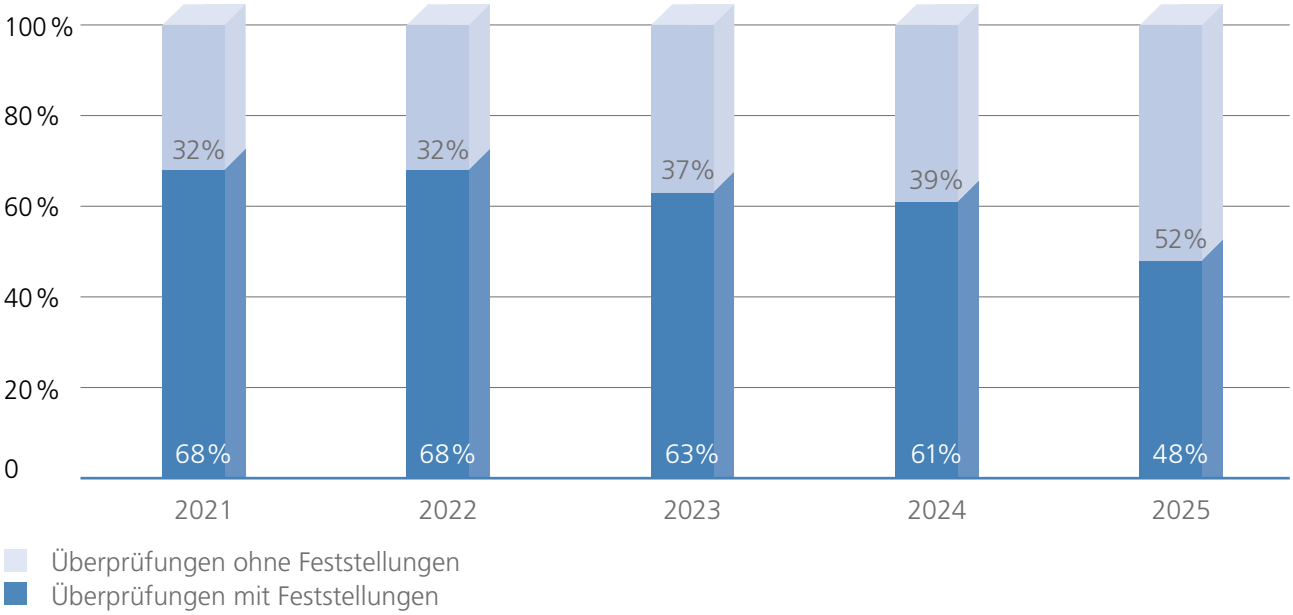
– Im Bereich der dolosen Handlungen (ISA 240) sind die Feststellungen vielfältig. Auch in diesem Jahr stiess die RAB auf eine Abschlussprüfung, bei denen einschlägige Warnsignale bei der Identifikation und Beurteilung von Risiken wesentlicher Falschdarstellung aufgrund von dolosen Handlungen vom Prüfungsteam nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden. Es handelt sich um ein komplexes Firmengeflecht mit einer Vielzahl ineinander verschachtelter und unübersichtlicher Transaktionen sowie fehlenden sachdienlichen Unterlagen. Diese Warnsignale hätten zur Identifikation von Betrugsrisiken führen müssen. Komplexe Firmengeflechte mit unübersichtlichen Transaktionen und fehlenden sachdienlichen Unterlagen begünstigen das Verbergen von Vermögensschädigungen. Nur die Identifikation und sorgfältige Beurteilung von Betrugsrisiken ermöglicht es, gezielt Prüfungshandlungen zu planen, die sicherstellen, dass nur vollständig überzeugende Prüfungsnachweise akzeptiert werden.

In mehreren Fällen wurden keine oder ungenügende Befragungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durchgeführt.

[1] Pro Feststellungen können mehrere Prüfungsstandards verletzt worden sein. Folglich stimmt die Anzahl der Feststellungen nicht mit der Anzahl der Prüfungsstandards überein. Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstössen gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

Zudem erfolgte die Selektion der zu prüfenden Journalbuchungen teilweise nicht aufgrund der identifizierten Risiken doloser Handlungen, oder es wurden nur Buchungen selektiert, welche einen Minimalbetrag überstiegen, ohne dass die Überlegungen zur Bestimmung des Betrags nachgewiesen wurden.

Abb. 5 Überprüfungen mit und ohne Feststellungen



Der Anteil von File Überprüfungen ohne Feststellungen zeigt über die Betrachtungsperiode eine deutlich positive Tendenz.

Ausgelagerte Prüfungsarbeiten an Dienstleistungszentren

Die RAB hat als Schwerpunkt für ihre Überprüfungen 2025 unter anderem die Auslagerung von Prüfungsarbeiten an ausländische Dienstleistungszentren definiert. Die absolute Summe der ausgelagerten Stunden und der relative durchschnittliche Anteil der ausgelagerten Prüfungsstunden haben gegenüber der Vorperiode zugenommen. Inzwischen nutzen alle fünf grössten sbRU entsprechende Dienstleistungen. Vier dieser sbRU beziehen Dienstleistungen aus Indien, zwei aus Rumänien und weitere zwei aus Polen[2]. Der Umfang dieser Auslagerungen dürfte in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

[2] Die sbRU können Dienstleistungen aus mehreren Ländern beziehen.

Abb. 6 Entwicklung der Auslagerung von Prüfungsarbeiten an ausländische Dienstleistungszentren bei den fünf grössten sbRU bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses

		Bandbreite
Kennzahl	2025	2024[3]
Ausgelagerte Stunden (absolut)	160 – 196'557	8'652 – 164'315
Anteil ausgelagerter Stunden	6.9 % – 23.4 %	7.0 % – 21.4 %
Total ausgelagerte Stunden (Summe)	**330'400**	239'956

Obwohl sich sowohl in der Organisationsform als auch in der Art der ausgelagerten Arbeiten einzelne Unterschiede zeigen, haben die Dienstleistungszentren eines gemeinsam: Die Mitarbeitenden im Ausland werden als integrierte Mitglieder des jeweiligen Schweizer Prüfungsteams betrachtet[4]. Die im Ausland tätigen Mitarbeitenden bilden eine Erweiterung des Kernprüfungsteams, das weiterhin die Gesamtverantwortung für die Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung trägt. Sie unterliegen grundsätzlich denselben Prozessen bezüglich Anleitung, Überwachung und Durchsicht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsteams.

Bei den ausgelagerten Prüfungsarbeiten handelt es sich nach wie vor überwiegend um Routineprüfungshandlungen und administrative Tätigkeiten. Zunehmend werden jedoch auch komplexere Prüfungshandlungen übertragen. In Einzelfällen sind auch direkte Kontakte der Mitarbeitenden der ausländischen Dienstleistungszentren mit den geprüften Gesellschaften möglich. Die Qualität der ausgelagerten Arbeiten wird durch eine Kombination aus Review-Prozessen innerhalb der Dienstleistungszentren und zusätzlichen Durchsichten durch das verantwortliche Prüfungsteam in der Schweiz sichergestellt.

Die RAB überprüfte im Berichtsjahr anhand von 14 Revisionsmandaten das Vorgehen bei der Auslagerung von Prüfungsarbeiten an ausländische Dienstleistungszentren. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte beurteilt: das Vorhandensein klarer Richtlinien zu Art und Umfang delegierbarer Aufgaben sowie zu den Verantwortlichkeiten der Schweizer Prüfungsteams (u.a. hinsichtlich der Pflicht zur abschliessenden Durchsicht), das Vorliegen von Unabhängigkeitsbestätigungen, die formelle Zustimmung der geprüften Gesellschaft und die angemessene Offenlegung der Auslagerung im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat der geprüften Gesellschaft. Zudem überprüfte die RAB die Qualität ausgewählter Arbeiten von Mitarbeitenden ausländischer Dienstleistungszentren. Im Rahmen der vorgenannten Überprüfungsarbeiten ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

[3] 2024 wurden aus Wesentlichkeitsgründen nur vier der fünf grössten sbRU berücksichtigt.
[4] Sog. «Integrated Team Model» oder «Evolved Delivery Model».

Einsatz von ATT sowie KI

Ein weiterer Schwerpunkt bildete 2025 der Einsatz von ATT und KI. Die RAB führte im Geschäftsjahr acht thematische Reviews dazu durch. Der Fokus lag insbesondere auf der Anwendung der Tools zur Prüfung von Journalbuchungen, zur Risikoanalyse und zur Prüfung von Umsatztransaktionen. Dabei bildete ein File die Ausnahme, da in diesem Fall lediglich der Einsatz eines KI-Tools bei der Umsatzprüfung im Vordergrund stand. In einem ersten Schritt beurteilte die RAB, wie die Prüfungsteams die Vollständigkeit und Korrektheit der analysierten Daten sicherstellten. Bei 71% der inspizierten Mandate stützten sich die Prüfungsteams bezüglich ATT auf die generellen IT-Kontrollen der geprüften Gesellschaften und reduzierten so den Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Datenintegrität. Im Rahmen der Prüfung von Journalbuchungen identifizierte die RAB eine Feststellung zum Testen der Vollständigkeit der analysierten Daten. Weiter beurteilte die RAB den angemessenen Einsatz der Tools, die Interpretation der Ergebnisse der Analysen sowie die Art und den Umfang der Prüfung von Ausreissern. Dabei wurden keine weiteren Feststellungen identifiziert.

Erkenntnisse aus der Nachschautätigkeit der fünf grössten sbRU

Die fünf grössten sbRU unterzogen im Zeitraum 2020 bis 2024 insgesamt 280 Revisionsmandate von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (GdöI) einer internen Nachschau und machten dabei Feststellungen zu verschiedenen Prüfungsstandards. Die Anzahl der jährlich bei der Nachschau überprüften GdöI-Mandate blieb im Erhebungszeitraum weitgehend konstant (2024: 295). Unter den fünf grössten sbRU bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl der jährlich überprüften GdöI-Mandate. Diese variiert zwischen 3 und 19 Mandate pro Jahr. Die grosse Spannbreite hängt vor allem mit den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der fünf grössten sbRU zusammen, etwa in Bezug auf die Anzahl der GdöI-Mandate, die Anzahl leitender Revisoren oder das Risikoprofil der GdöI. Zudem berücksichtigen die sbRU bei der Nachschau auch Mandate, die nicht zum GdöI-Segment gehören.

Abb. 7 Übersicht der häufigsten Feststellungen aus der Nachschau von GdöI-Mandaten (Rechnungsprüfung) bei den fünf grössten sbRU[5]

Standard	2020	2021	2022	2023	2024	Total	Anteil in %
ISA 315/330[6] (Risikobeurteilung und Reaktion auf identifizierte Risiken)	**27**	**31**	**10**	**11**	**20**	**99**	**24 %**
Funktionsprüfungen	11	6	3	5	4	29	
Identifikation und Beurteilung von Risiken	5	9	3	1	3	21	
Aussagebezogene Prüfungshandlungen	4	7	0	1	3	15	
IT-Prüfung	4	4	3	2	2	15	
Verständnis zur Einheit und ihrem Umfeld	2	2	1	1	4	10	
Sonstige	1	3	0	1	4	9	
ISA 220 (Qualitätsmanagement bei einer Abschlussprüfung)	**24**	**23**	**8**	**4**	**12**	**71**	**17 %**
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	10	7	2	1	1	21	
Anleitung, Überwachung und Durchsicht	5	3	3	1	1	13	
Unabhängigkeit	3	4	0	1	5	13	
Sonstige	6	9	3	1	5	24	
ISA 500 (Prüfungsnachweise)	**12**	**14**	**5**	**6**	**6**	**43**	**11 %**
Integrität der vom Abschlussprüfer genutzten Informationen	5	9	4	4	5	27	
Sachverständige des Managements	1	1	0	1	0	3	
Sonstige	6	4	1	1	1	13	
ISA 240 (Dolose Handlungen)	**10**	**7**	**9**	**4**	**10**	**40**	**10 %**
Prüfung von Journalbuchungen	7	4	5	4	7	27	
Beurteilung von Risiken doloser Handlungen inkl. Befragungen	3	2	4	0	3	12	
Sonstige	0	1	0	0	0	1	
ISA 530 (Stichprobenprüfungen)	**4**	**3**	**5**	**2**	**4**	**18**	**4 %**
Konzeption und Umfang der Stichprobe sowie Auswahl der zu prüfenden Elemente	3	3	3	2	4	15	
Sonstige	1	0	2	0	0	3	
ISA 540 (Prüfung geschätzter Werte)	**6**	**1**	**4**	**2**	**5**	**18**	**4 %**
Aussagebezogene Prüfungshandlungen	4	0	2	0	3	9	
Risikobeurteilung	2	0	2	1	2	7	
Sonstige	0	1	0	1	0	2	
ISA 550 (Nahestehende Personen)	2	7	3	0	3	15	**4 %**
ISA 600 (Konzernabschlussprüfungen)	**0**	**4**	**3**	**7**	**0**	**14**	**3 %**
Kommunikation mit Teilbereichsprüfern	0	1	1	5	0	7	
Sonstige	0	3	2	2	0	7	
Übrige Standards[7]	**22**	**33**	**11**	**14**	**10**	**90**	**23 %**
Total aller Feststellungen[8]	**107**	**123**	**58**	**50**	**70**	**408**	**100 %**

[5] Pro Feststellungen können mehrere Prüfungsstandards verletzt worden sein. Folglich stimmt die Anzahl der Feststellungen nicht mit der Anzahl der Prüfungsstandards überein.
[6] Die Kategorisierung der Feststellungen innerhalb von ISA 315/330 wurde überarbeitet. Zur Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen teilweise angepasst.
[7] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Auflistung aller betroffenen Standards verzichtet.
[8] Die Anzahl der Feststellungen basiert auf Angaben der sbRU und wird von der RAB nicht überprüft. Die im laufenden Berichtsjahr veröffentlichten Vorjahreszahlen müssen nicht mit den im Vorjahr publizierten Werten übereinstimmen.

Nach einem Höchststand im Jahr 2021 ist die Anzahl der Feststellungen erfreulich deutlich zurückgegangen. Die Zahl der überprüften Mandate blieb dabei wie erwähnt weitgehend konstant, und aus Sicht der RAB gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beurteilungsmassstab für Feststellungen abgeschwächt wurde. Dies deutet auf eine nachhaltige Qualitätsverbesserung hin. Seit 2024 ist jedoch ein Anstieg der Feststellungen aus der Nachschau zu beobachten. Dieser ist insbesondere auf höhere Feststellungsraten bei den Standards ISA 315/330, ISA 220 und ISA 240 zurückzuführen.

Unverändert entfallen die meisten Feststellungen auf die Standards ISA 315/330, ISA 220, ISA 500 und ISA 240. Diese vier Standards machen zusammen rund zwei Drittel aller Feststellungen aus. Bei den übrigen Standards hat sich die Reihenfolge der am häufigsten beanstandeten Standards leicht verschoben: ISA 530 und ISA 550 haben zugenommen, während ISA 600 und ISA 700 ff. an Bedeutung verloren haben.

Die innerhalb der Standards beanstandeten Aspekte sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Bei ISA 315/330 betreffen die Feststellungen überwiegend die Funktionsprüfungen. Die RAB hat diesen Themenbereich deshalb als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2026 festgelegt. Bei ISA 220 ist eine Zunahme der Feststellungen im Bereich der Unabhängigkeit zu verzeichnen. Diese steht hauptsächlich im Zusammenhang mit Unabhängigkeitsrichtlinien von EXPERTsuisse, die spezifische Vorgaben für GdöI-Mandate enthalten, welche die Kommunikation mit dem Verwaltungsrat von GdöI betreffen (Art. 29 RzU).

Abb. 8 Übersicht der Ratings zu den im Rahmen der Nachschau überprüften GdöI-Mandaten (Rechnungsprüfung) bei den fünf grössten sbRU

	2020			2021			2022			2023			2024		
Anzahl überprüfter GdöI-Mandate	34	19	4	31	17	7	34	10	7	45	13	2	41	14	2
Rating	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Relativer Anteil (in %)	60	33	7	56	31	13	67	20	14	75	22	3	72	25	4

Rating 1: angemessene Prüfungsqualität (keine wesentlichen Feststellungen)
Rating 2: teilweise genügende Prüfungsqualität
Rating 3: ungenügende Prüfungsqualität

Die Qualität der im Rahmen der Nachschau überprüften Revisionsmandate wird jeweils anhand eines Ratings bewertet. Dieses richtet sich nach der Anzahl und dem Schweregrad der festgestellten Mängel und beeinflusst unter anderem die Leistungsbeurteilung der leitenden Revisoren. Die mit «angemessener» Prüfungsqualität benoteten Revisionsmandate haben seit 2021 deutlich zugenommen und die als «ungenügend» eingestuften Mandate haben seit 2023 markant abgenommen. Als «ungenügend» bewertete Revisionsmandate sind dabei nicht zwangsläufig als QMS-Mangel zu interpretieren. Vielmehr können sie ein Indiz für eine wirksame interne Nachschau sein und eine funktionierende Fehler- und Verbesserungskultur darstellen. Ein ungenügendes Rating ist weiter nicht automatisch mit einer wesentlichen Falschdarstellung in der geprüften Jahres- oder Konzernrechnung gleichzusetzen. In der Regel ist es vielmehr darauf zurückzuführen, dass der Prüfer nicht ausreichende Prüfungsnachweise erlangt hat, um sein Prüfungsurteil zu stützen.

Der Anteil der verschiedenen Ratings liegt im Erwartungsbereich. Innerhalb der fünf grössten sbRU bestehen jedoch Unterschiede in der Benotung der überprüften Mandate. Die RAB überprüft die Wirksamkeit der Nachschauprozesse regelmässig. Derzeit bestehen keine Hinweise auf unwirksame Prozesse. Die Entwicklung wird weiter beobachtet.

Konzernabschlussprüfungen (ISA 600 Revised)

Als letzter Schwerpunkt für die Inspektionen 2025 wurde der überarbeite Standard für Konzernabschlussprüfungen (ISA-CH 600 Revised) ausgewählt, der für Geschäftsjahre gilt, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen.

ISA-CH 600 Revised bringt eine erhöhte Flexibilität bei der Konzernprüfungsstrategie, insbesondere bei der Prüfungsabdeckung, und erweitert zugleich die Aufgaben des Konzernprüfers. Dies betrifft vor allem die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der Teilbereichsprüfer. Die Definition eines Teilbereichs ist neu weiter gefasst und kann Geschäftsbereiche, Funktionen, Geschäftstätigkeiten oder eine Kombination daraus umfassen. Für «wirtschaftlich bedeutsame Teilbereiche» ist eine Vollprüfung (Full Scope Audit) nicht mehr zwingend erforderlich. Gleichzeitig ist die Durchsicht (Review) der Finanzinformationen von Teilbereichen zur Erlangung zusätzlicher Prüfungsnachweise nicht mehr zulässig. Zudem muss der Teilbereichsprüfer neu sämtliche Kontrollmängel – unabhängig von ihrer Bedeutung – an den Konzernprüfer melden.

Die RAB überprüfte 2025 die korrekte Anwendung des neuen Standards. Auf Firmen-Ebene wurden insbesondere die Prüfungsmethodologien beurteilt. Diese enthalten sämtliche Anforderungen des Prüfungsstandards, werden aber durch umfangreiche Präzisierungen und Anleitungen ergänzt. Einige sbRU schreiben beispielsweise weiterhin eine Vollprüfung (Full Scope) für finanziell bedeutende Teilbereiche vor. Diese werden anhand eines bestimmten Mindestprozentsatzes des Konzernumsatzes oder der Konzernbilanzsumme definiert.

Da die Positionen einer Konzernrechnung in der Regel aus einer Vielzahl von Teilbereichen bestehen und nicht alle Teilbereiche einer Vollprüfung unterzogen werden können, legen die Prüfungsmethodologien der fünf grössten sbRU fest, wie der verbleibende ungeprüfte Teil der Position (Restposition) zu würdigen ist. Die Restposition übersteigt die Konzernwesentlichkeit dabei regelmässig um ein Vielfaches. Die Methodologien erfassen eine Reihe qualitativer und quantitativer Faktoren, die der Konzernprüfer bei der Beurteilung der Restposition zu berücksichtigen hat. Er hat nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden, ob zusätzliche Prüfungshandlungen zur Restposition durchzuführen sind. Grundsätzlich gilt: Je höher der Anteil der Restposition, desto grösser das Aggregationsrisiko. Entsprechend sind entweder zusätzliche Prüfungsnachweise zu erlangen (z.B. durch Selektion weiterer Teilbereiche) oder es muss schlüssig begründet werden, weshalb auf der Restposition keine weiteren Prüfungshandlungen erforderlich sind (z.B. aufgrund des Vorliegens von wirksamen konzernweiten Kontrollen). Die RAB gelangte bei einer der fünf grössten sbRU zum Schluss, dass die Methodologie bei der Beurteilung der Restposition einen zu hohen Ermessensspielraum zulässt und somit kein einheitliches, für einen unabhängigen Prüfer nachvollziehbares Vorgehen sicherstellt.

Die RAB analysierte bei den SMI-Gesellschaften die Entwicklung der Prüfungsabdeckung zentraler Positionen, namentlich der im Revisionsbericht ausgewiesenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (KAM), der als bedeutsamen Risiken eingestuften Positionen sowie der Umsätze. Im Allgemeinen stellte die RAB fest, dass die Prüfungsabdeckung auch nach Anwendung des neuen Standards weitgehend konstant blieb. Verändert haben sich hingegen die Art und der Umfang der Arbeiten: Tendenziell wurden weniger Vollprüfungen von Teilbereichen durchgeführt, dafür mehr Prüfungen von bestimmten Positionen auf der Ebene der Teilbereiche. Weiter besteht eine zunehmende Tendenz zu zentralisierten Prüfungshandlungen, gerade bei stark harmonisierten IT-Systemen und zentralisierter Buchführung.

Bei der Durchsicht der Arbeitspapiere von Teilbereichsprüfern erwartet die RAB eine nachvollziehbare Dokumentation seitens des Konzernprüfers. Nach Auffassung der RAB hat der Konzernprüfer bei der Durchsicht insbesondere folgende Punkte zu dokumentieren:

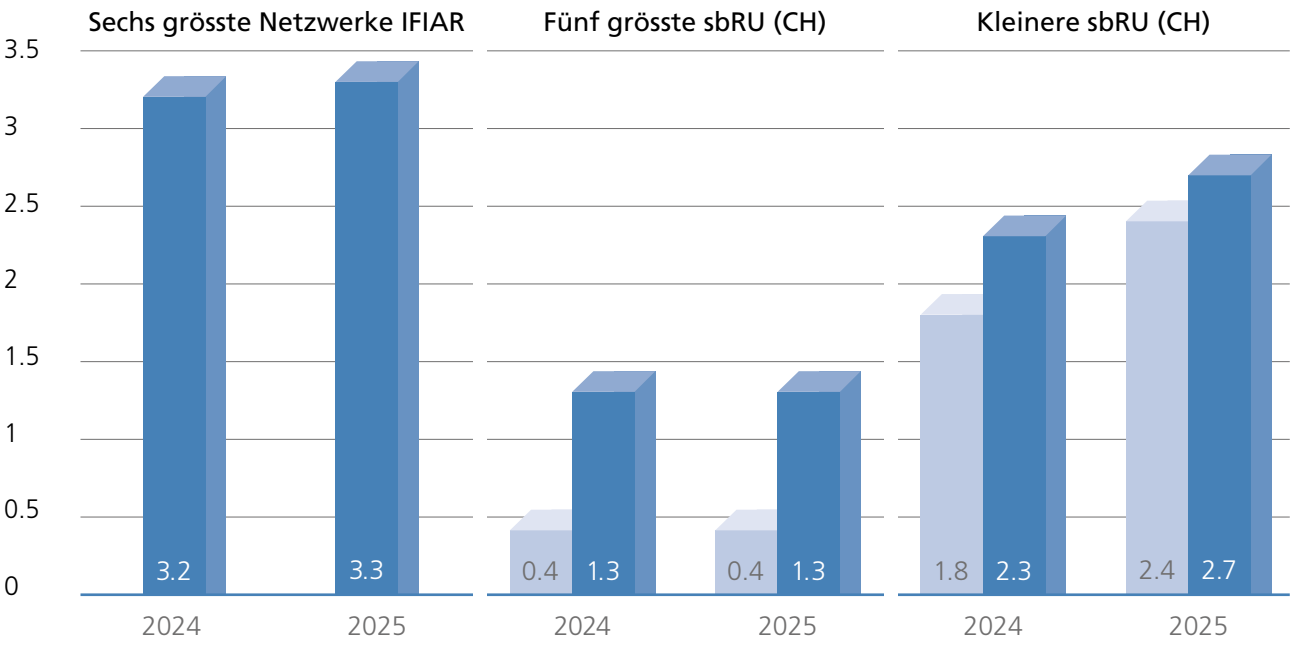
- Verwendete Auswahlkriterien zur Bestimmung der zu überprüfenden Teilbereiche und Jahresabschlusspositionen inkl. Begründung für die durchgesehene Dokumentation
- Referenz und Titel der durchgesehenen Arbeitspapiere
- Datum und Art der Einsichtnahme
- Name und Funktion des Reviewers
- Beschreibung der Prüfungsergebnisse und Schlussfolgerungen des Teilbereichsprüfers und
- Beurteilung der Angemessenheit der erlangten Nachweise durch den Konzernprüfer

Die RAB wird die vorgenannten Anforderungen bei den sbRU überprüfen.

Auswertung der IFIAR-Umfrage

Am 1. April 2026 veröffentlichte die IFIAR die Ergebnisse ihrer breit angelegten Umfrage unter ihren Mitgliederbehörden zu den Inspektionsergebnissen bei den global sechs grössten Revisionsnetzwerken[9]. Im Jahr 2025 lag die Kennzahl der börsenkotierten Revisionsmandate mit mindestens einer Feststellung bei 35% (2024: 34%). Die IFIAR erwartet, dass sich diese Kennzahl bis 2027 auf 24% reduzieren wird. Die RAB ist Mitglied der GAQWG und trägt diese Initiative mit.

Abb. 9 Vergleich der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen



Seit 2024 publiziert die IFIAR die Kennzahl «Durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File mit mindestens einer Feststellung», nicht jedoch die Kennzahl «Durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File» (also aller überprüften Files, auch derjenigen, bei denen keine Feststellungen gemacht wurden). Im Jahr 2025 lag die internationale Kennzahl bei 3.3 (2024: 3.2). In der Schweiz betrug diese Kennzahl bei den fünf grössten sbRU 1.3 (2024: 1.3) und bei den kleineren sbRU 2.7 (2024: 2.3). Obwohl die nationalen Kennzahlen damit besser ausfallen als die internationalen, lässt sich in der Schweiz dennoch ein leicht negativer Trend feststellen.

Im Berichtsjahr betrug die «Durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File» bei den fünf grössten Schweizer sbRU 0.4 (2024: 0.4) und bei den kleineren sbRU 2.4 (2024: 1.8).

Zur Einordnung der Schweizer Zahlen wird auf die Kommentierung am Anfang des Kapitels «File Review» verwiesen.

[9] Als die sechs grössten Revisionsnetzwerke gelten BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Feststellungen der RAB zu den File Reviews sind vom betroffenen sbRU mit geeigneten Massnahmen nachhaltig zu beheben. Basis hierfür bildet eine Ursachenanalyse durch das sbRU. Die Prozesse zur Ursachenanalyse bei den fünf grössten sbRU werden von den jeweiligen globalen Netzwerken unterstützt. Diese stellen Vorgaben und Hilfsmittel sowohl für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen durch externe Revisionsaufsichtsbehörden zur Verfügung. Die Ursachenanalyse erfolgt jeweils durch Verantwortliche im Qualitäts- und Risikomanagement des sbRU. Diese Analysen führen jeweils zu detaillierten Massnahmenplänen.

Die RAB prüft diese Massnahmenpläne kritisch und verlangt in der Regel Präzisierungen oder inhaltliche Verbesserungen. Obschon die finalen Massnahmenpläne in der Regel durch das sbRU an die globalen Netzwerke der Revisionsunternehmungen rapportiert werden, erfolgt die Überwachung der Umsetzung primär lokal.

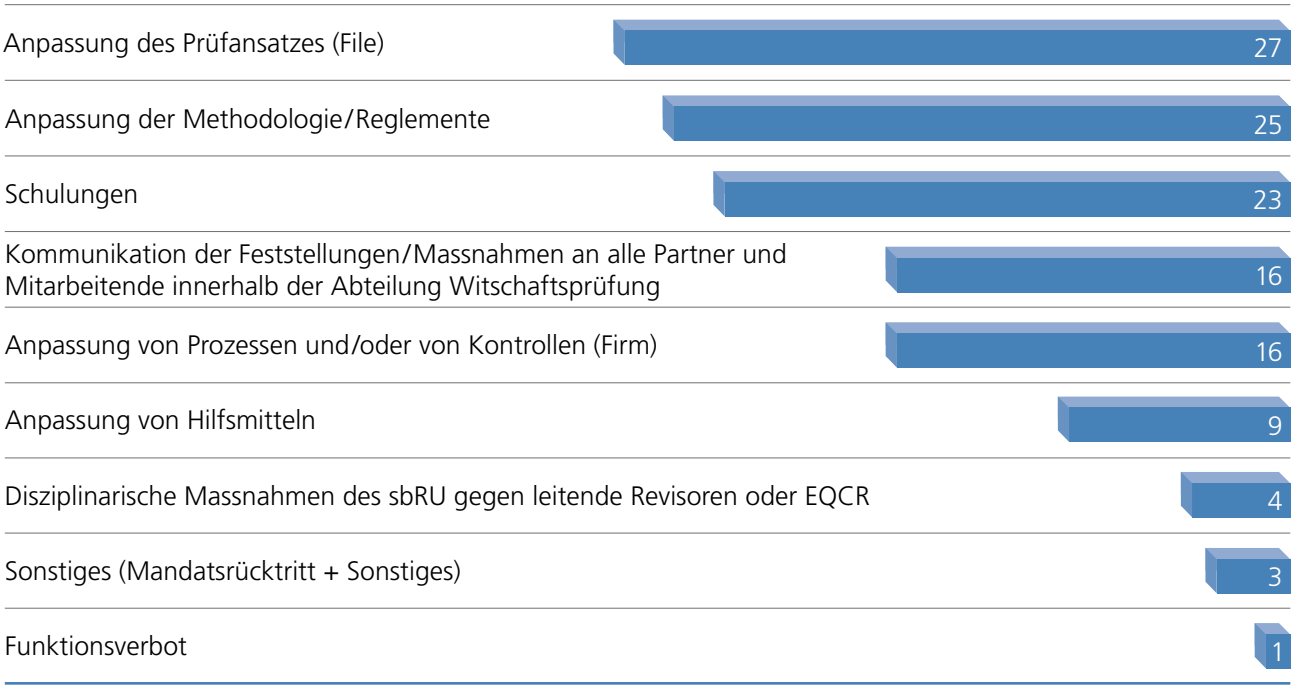
2025 vereinbarte die RAB insgesamt 94 Verbesserungsmassnahmen mit den überprüften sbRU.

Abb. 10 Darstellung der Anzahl Überprüfungen, Files und Massnahmen

Anzahl Überprüfungen (inkl. Überprüfungen ohne Feststellungen)[10]	16
Anzahl Files (inkl. Files ohne Feststellungen)	40
Anzahl vereinbarter Massnahmen	94

Die vereinbarten Massnahmen verteilen sich auf folgende Themenbereiche:

Abb. 11 Themenbereiche zu Verbesserungsmassnahmen



(Hinweis: eine Massnahme kann mehrere Themenbereiche betreffen)

[10] Bei einer Überprüfung befindet sich der Massnahmenprozess noch in einer frühen Phase. Folglich sind deren Massnahmen nicht in der Tabelle erfasst. Hingegen sind zwei Überprüfungen berücksichtigt, die im Geschäftsbericht 2024 noch nicht erfasst waren.

Als Massnahmen zu Mängeln aus der Firm Review wurden insbesondere interne Prozesse und Kontrollen, die firmenweite Methodologie oder Reglemente und Hilfsmittel angepasst und Schulungen über die einschlägigen Standards zu Prüfung und Rechnungslegung vereinbart.

Die Massnahmen zu Mängeln aus der File Review waren naturgemäss abhängig von der Thematik und bezogen sich insbesondere auf Anpassungen von Prüfansatz und -umfang sowie auf angemessene Prüfungsnachweise. Weiter wurden in einem Fall ein Verbot zur Ausübung der Rolle als leitender Revisor bei GdöI und als ultimativer Verantwortlicher für das QMS über eine bestimmte Anzahl von Jahren ausgesprochen. Zudem wurden wegen drei File Reviews gegen vier Personen (leitende Revisoren und auftragsbegleitende Qualitätssicherer) disziplinarische Massnahmen (Bonusabzug) ausgesprochen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den sbRU auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Jahr 2025 gingen 20 Hinweise im Zusammenhang mit Arbeiten von sbRU ein. In 16 Fällen wurde eine Sachverhaltsabklärung durchgeführt[11].

Zusammenarbeit mit Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der SER. Im Berichtsjahr erfolgten seitens der RAB keine Meldungen an die SER.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Prüfungsausschüsse (Audit Committees) und die RAB haben ein gemeinsames Interesse an qualitativ hochstehenden Revisionsdienstleistungen. Im Rahmen ausgewählter File Reviews erfolgte auch 2025 zwischen den jeweiligen AC Chairs und dem Direktor der RAB ein fachlicher Gedankenaustausch.

Standardsetting

Schweizer Standards zur Abschlussprüfung

Die Übernahme der revidierten ISAs in die Schweizer Prüfungsstandards (SA-CH/ISA-CH) erfolgt nicht automatisch und sofort, sondern meistens über ein sogenanntes dynamisches Übernahmeverfahren.

Die revidierten internationalen Prüfungsstandards ISA 220 (Revised), 315 (Revised) und 600 (Revised) wurden nun auch in die Schweizer Prüfungsstandards übernommen. Sie gelten für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2024 begonnen haben. Eine frühzeitige Anwendung war nur möglich, wenn alle drei Standards (ISA-CH 220, 315 und 600) gleichzeitig eingeführt wurden.

Auch ISQM 1 und ISQM 2 wurden mit gestaffelten Anwendungsfristen in die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung überführt. Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sind verpflichtet, ein QMS gemäss den Standards ISQM-CH 1 und ISQM-CH 2 bis zum 15. Dezember 2025 auszugestalten und zu implementieren. Nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen erhalten eine Übergangsfrist bis zum 15. Dezember 2026.

Der International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities (ISA for LCE), der am 6. Dezember 2023 vom IAASB verabschiedet wurde und am 15. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, wurde in der Schweiz noch nicht durch EXPERTsuisse umgesetzt.

Internationale Prüfungsstandards

Zusammen mit der IFIAR reicht die RAB regelmässig Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen des IAASB und des IESBA ein. Die Eingaben sind auf der Website der RAB einsehbar.

Am 8. Juli 2025 verabschiedete das IAASB den überarbeiteten Prüfungsstandard ISA 240 «The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements». Der aktualisierte Standard reagiert auf die Erwartungslücke der Öffentlichkeit hinsichtlich der Rolle des Abschlussprüfers bei der Aufdeckung von Betrug. Im Kern stärkt der Standard die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei der Betrugserkennung sowie der angemessenen Reaktionen auf bewertete Risiken und sorgt für mehr Transparenz in den Revisionsberichten für börsenkotierte Unternehmen.

[11] Im Geschäftsjahr wurden auch Abklärungen durchgeführt, welche im Vorjahr eingegangen sind.

Der Standard betont die berufliche Skepsis als durchgängiges Leitprinzip. Neu eingeführt wurde ein strukturierterer Ansatz zur Beurteilung des Fraud Risk Spektrums, der die Interaktion zwischen betrugsanfälligen Umständen, Anreizen und Druckfaktoren berücksichtigt. Die «Brainstorming»-Diskussionen im Prüfungsteam wurden erweitert und sollen nun sowohl zu Beginn als auch bei Bedarf während der Prüfung wiederholt werden, um neu auftretende Betrugsrisiken zu berücksichtigen. Zudem wurden die Anforderungen an die Prüfungsnachweise verschärft. Als Reaktion auf identifizierte Betrugsrisiken beschreibt der Standard konkretere Prüfungshandlungen, einschliesslich der Notwendigkeit, potenzielle Betrugsindikatoren direkt mit dem Management und dem Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens zu besprechen. Ein weiterer zentraler Bereich betrifft die zeitnahe und transparente Kommunikation von Betrugsrisiken, Verdachtsmomenten und festgestellten Fällen gegenüber dem Prüfungsausschuss und die expliziten Anforderungen an die Dokumentation.

Die Überarbeitungen von ISA 240 stehen im Einklang mit dem im April 2025 veröffentlichten ISA 570 (Revised 2024) «Going Concern», in dem anerkannt wird, dass Betrug und finanzielle Notlagen oft miteinander verbundene Risiken darstellen, die gemeinsam angegangen werden müssen.

Der Abschlussprüfer muss künftig systematischer beurteilen, ob Ereignisse oder Bedingungen wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit begründen. Falls Indikatoren bestehen, welche wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit begründen, muss er explizit dokumentieren, warum kein signifikanter Going-Concern-Risikofaktor festgestellt wurde. Zudem ist der Prüfer stärker verpflichtet, die Belastbarkeit der Annahmen des Managements des geprüften Unternehmens sowie die Verlässlichkeit der Informationsquellen in Bezug auf Fortführungsfähigkeit kritisch zu hinterfragen. Im Revisionsbericht sind zusätzliche Angaben zu machen – unabhängig davon, ob wesentliche Unsicherheiten bestehen oder nicht. Bei börsenkotierten Unternehmen hat der Abschlussprüfer im Revisionsbericht zudem zu beschreiben, wie er die Einschätzung des Managements des geprüften Unternehmens beurteilt hat. Auch verlangt der revidierte Standard eine explizit nachvollziehbare Dokumentation, wie die Skepsis in den Prüfungshandlungen umgesetzt wurde.

Die beiden überarbeiteten Standards treten für Prüfungen von Jahres- und Konzernrechnungen beginnend am oder nach dem 15. Dezember 2026 in Kraft.

Im September 2025 veröffentlichte das IAASB Änderungen mit begrenztem Anwendungsbereich zu seinen Standards.[12] Damit wird insbesondere die Definition der Begriffe «börsenkotiertes Unternehmen» und «Gesellschaft des öffentlichen Interesses» an die entsprechende Definition im «Code of Ethics for Professional Accountants» (einschliesslich der «International Independence Standards») des IESBA angepasst. Die Änderungen gelten für Prüfungs- und Review-Aufträge, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen.

Im Kontext der Einführung des internationalen Prüfungsstandards zur Nachhaltigkeit ISSA 5000[13] im Jahr 2024 beschloss der IAASB den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410 («Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements») mit dem Datum des Inkrafttretens von ISSA 5000 ausser Kraft zu setzen. ISSA 5000 befasst sich mit der Prüfung aller Arten von Nachhaltigkeitsinformationen, einschliesslich Treibhausgas-Emissionen, unabhängig davon, wie diese Informationen dargestellt werden. Er gilt für Prüfungsaufträge zu Nachhaltigkeitsinformationen, die für die Zeiträume ab dem 15. Dezember 2026 berichtet werden.

[12] IAASB: Narrow Scope Amendments to the ISQMs, ISAs and ISRE 2400 (Revised) as a Result of the Revisions to the Definitions of Listed Entity and Public Interest Entity in the IESBA Code, August 2025.

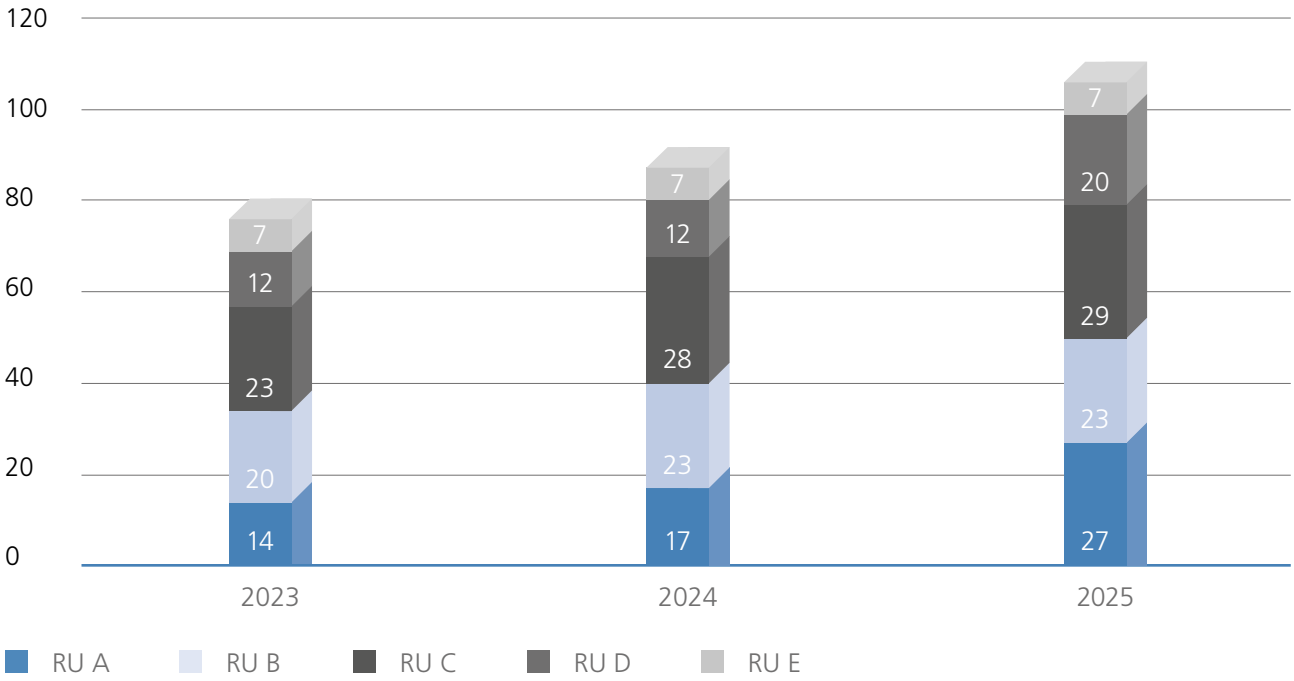
[13] International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000, General Requirements for Sustainability Assurance Engagements.

Technologische Entwicklungen

Der Einsatz von ATT und KI war im aktuellen Geschäftsjahr ein Fokusthema bei der Überprüfung der Qualität der Revisionsdienstleistungen bei den fünf grössten sbRU. Technologie gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung, auch bei der Auswahl des Revisionsunternehmens. Im Vordergrund steht die Steigerung der Qualität und Effizienz von Revisionen: Durch ATT können Daten gründlicher analysiert, Muster und Anomalien besser erkannt sowie Konsistenz und Wirksamkeit der Prüfungshandlungen erhöht werden.

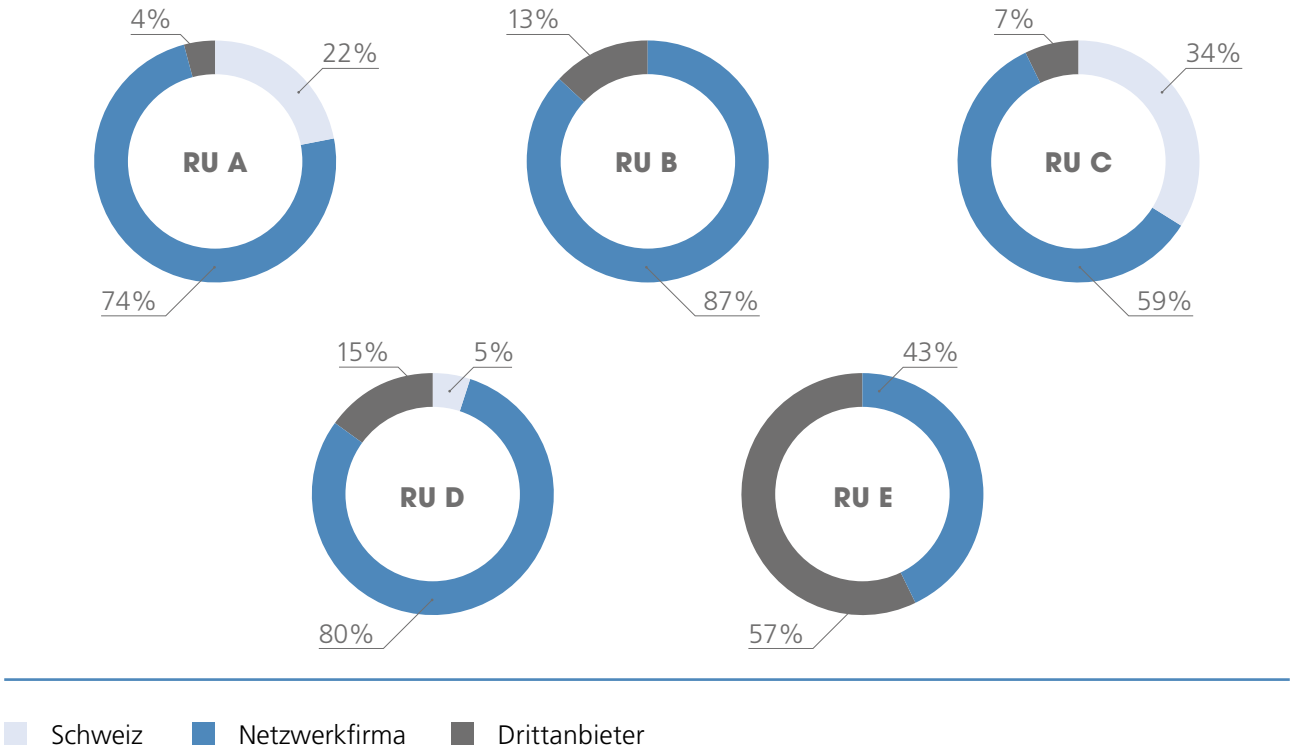
Angesichts des schnellen technologischen Fortschritts entwickeln und erwerben die sbRU neue Tools, um den wachsenden Anforderungen in der Wirtschaftsprüfung gerecht zu werden. Dies führte bereits in der Vergangenheit dazu, dass einige sbRU über zahlreiche Tools verfügen, die den Prüfungsteams zur Verfügung gestellt werden. Nicht alle ATT werden aber von den Teams tatsächlich auch genutzt. In den letzten drei Jahren investierten die fünf grössten sbRU sowohl in bestehende ATT als auch in die Entwicklung neuer Tools und erhöhten die Anzahl der den Prüfungsteams zur Verfügung stehenden ATT insgesamt um 39 %. Die Einführung neuer Tools erfolgt dabei unterschiedlich: Während ein sbRU die Anzahl der ATT fast verdoppelte, führte ein anderes sbRU in dieser Zeit keine weiteren Tools ein.

Abb. 12 Zunahme der Anzahl ATT der fünf grössten sbRU der letzten drei Jahre



Die RAB beobachtet bei der Entwicklung von ATT unterschiedliche Ansätze. Einige sbRU konzentrieren die Entwicklung ihrer technologischen Ressourcen in erster Linie auf globaler Ebene, während andere einen kombinierten Ansatz verfolgen, der globale Netzwerke und die Schweizer Mitgliedsunternehmen einbezieht. Darüber hinaus nutzen einige Unternehmen ATT, die von Dritten entwickelt wurden. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Anteil der vom Netzwerk, in der Schweiz oder von Drittanbietern entwickelten ATT. Der Grossteil der ATT wird auf Netzwerk-Ebene entwickelt und unterhalten. Nur bei einem sbRU überwiegt die Nutzung von Tools, die bei Drittanbietern bezogen wurden.

Abb. 13 Anteil der in der Schweiz entwickelten ATT gegenüber Netzwerk-Tools und Drittanbietern



Zur Beurteilung der einschlägigen Prozesse und Systeme im Rahmen der Umsetzung von ISQM 1 ist es für die RAB wichtig zu verstehen, wie die sbRU ihre technologischen Ressourcen überwachen und auf welcher Ebene die Überwachung durchgeführt wird. Es ist klar zu regeln, ob die Überwachungsaufgaben beim globalen Netzwerk liegen, welches das Tool entwickelt hat, oder beim sbRU, das es anwendet. Je nach Zuständigkeit sind im QMS verständliche globale Richtlinien für die Überwachung der ATT festzulegen.

Wie bereits erwähnt, nutzen die Prüfungsteams nicht alle der zur Verfügung gestellten Tools. Aus der aktuellen Analyse der RAB geht hervor, dass bei der Prüfung von GdöI über die fünf grössten sbRU durchschnittlich 75 % dieser Tools genutzt werden. Daher empfiehlt die RAB, dass sich die sbRU auf die Einführung derjenigen ATT konzentrieren, die voraussichtlich den grössten Einfluss auf die Verbesserung der Prüfungsqualität haben.

Nachhaltigkeit

Der Bundesrat hat vom 26. Juni bis 17. Oktober 2024 eine Vernehmlassung zu strengeren und besser an die europäische Gesetzgebung angepassten Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Nach diesen Regeln sollen rund 3'500 Unternehmen – statt wie bisher etwa 300 – zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet werden, wenn sie während zwei Jahren jeweils zwei von drei Schwellenwerten (250 Mitarbeitende, CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatz) überschreiten. Die berichterstattungspflichtigen Unternehmen müssen über Risiken in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruption sowie über die dazu ergriffenen Massnahmen berichten. Zusätzlich soll die Berichterstattung neu von einem Revisionsunternehmen oder einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden.

Die Vernehmlassung fiel kontrovers aus: Einerseits wird die Vorlage als zu wenig weitgehend kritisiert (insbesondere fehlende Vorgaben zu Sorgfaltspflichten[14]). Andererseits bemängeln Wirtschaftsverbände insbesondere den Aufwand und die Ausdehnung auf KMU und fordern Vereinfachungen.

[14] Der Bundesrat hat allerdings am 3.9.2025 beschlossen, der Volksinitiative für eine nachhaltige Unternehmensführung (sog. Konzernverantwortungsinitiative 2.0) einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberzustellen (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 3.9.2025).

Fast parallel dazu legte die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 das Vereinfachungspaket «Omnibus I» mit dem Ziel vor, die grossen EU-Nachhaltigkeitsregelwerke (insbes. CSRD und ESRS[15]) zu vereinfachen und deren Anwendungsbereich zu verschlanken. Dieses Ziel soll unter anderem durch folgende Entlastungen erreicht werden:

– Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereiches («Stop-the-Clock»)
– Anpassung des Anwendungsbereiches (Schwellenwerte)
– Streichung der branchenspezifischen ESRS-Standards
– Reduzierung der Komplexität der Berichtspflichten und der Datenanforderungen.

Die «Stop-the-Clock»-Richtlinie[16] sieht die Verschiebung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen der sogenannten zweiten bzw. dritten Welle vor, also für die grossen und kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die neuen Fristen gelten zwei Jahre später für die Geschäftsjahre, die in den Jahren 2027 respektive 2028 beginnen.

Über die weiteren inhaltlichen Änderungen des Omnibus-Paketes, insbesondere zur Vereinfachung der CSRD-Anforderungen, erzielten das EU-Parlament und der EU-Rat am 9. Dezember 2025 eine vorläufige politische Einigung.[17] Der finale Text muss formell noch vom EU-Rat verabschiedet und anschliessend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Omnibus I-Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wird jedoch für Unternehmen erst dann unmittelbar wirksam, wenn sie innerhalb der vorgesehenen Frist von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.[18]

Gemäss finalem Vorschlag wird die Schwelle des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mindestens 1'000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von mindestens EUR 450 Mio. angehoben. Drittstaatenunternehmen werden erst mit einer bedeutenden Präsenz in der EU berichtspflichtig.[19]

Weiter soll die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen dauerhaft nur noch mit begrenzter Sicherheit («limited assurance») erfolgen. Die Frist für die Verabschiedung verbindlicher Standards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit ist auf den 1. Juli 2027 verschoben worden. Zudem soll die Kommission gezielte Leitlinien («Targeted Assurance Guidelines») zur praktischen Umsetzung der Prüfung von Nachhaltigkeitsangaben entwickeln.

Weitere weitreichende Änderungen betreffen die Qualifikation und Zulassung der Nachhaltigkeitsprüfer. Neu müssen Prüfungsgesellschaften, die Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen wollen, mindestens nur noch einen «key sustainability partner» benennen, der die spezifischen Anforderungen an Nachhaltigkeitsprüfung erfüllt und über eine Zulassung als Abschlussprüfer verfügt. Die Prüfungsgesellschaft selbst muss hingegen nicht mehr zwingend als Prüfungsunternehmen für Nachhaltigkeitsprüfungen zugelassen sein. Für Drittstaatenprüfer werden einfachere Registrierungsbedingungen und unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der mitgliedstaatlichen Aufsicht vorgesehen.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde mit der Überarbeitung der aktuell gültigen Nachhaltigkeitsberichtstandards ESRS[20] beauftragt und legte am 31. Juli 2025 den Entwurf für die vereinfachten Standards (ESRS ED) zur Konsultation vor. Die EFRAG analysierte die eingegangenen Stellungnahmen und Rückmeldungen aus der Konsultation und übermittelte die überarbeiteten und vereinfachten ESRS-Exposure Drafts am 3. Dezember 2025 zur Prüfung an die Europäische Kommission. Ziel der Überarbeitung war es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD einfacher und praxistauglicher zu gestalten, unter anderem durch eine Reduktion der Anzahl an Datenpunkten um 61% und Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Zudem sollen die Berichtspflichten über ihre Wertschöpfungskette auf Informationen der direkten Lieferanten und über limitierte Datenpunkte begrenzt werden («Value Chain Cap»).

[15] Die CSRD-Richtlinie legt die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung fest, während die ESRS das Rahmenwerk für die Umsetzung dieser Anforderungen bereitstellt.
[16] Die Richtlinie EU – 2025/794 ist mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 16.4.2025 in Kraft getreten und musste von den Mitgliedsstaaten bis zum 31.12.2025 ins nationale Recht umgesetzt werden.
[17] Die formelle Annahme des ausgehandelten Omnibus I-Vorschlages erfolgte am 16.12.2025 in der Plenarversammlung des EU-Parlaments.
[18] Die Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten vor.
[19] Ab einem Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. in jedem der letzten beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre in der EU und einer EU-Tochtergesellschaft oder -Niederlassung mit einem Nettoumsatz von mehr als EUR 200 Mio.
[20] Vgl. dazu die delegierte Verordnung (EU) 2023/2772.

25

Die Kommission plant, den delegierten Rechtsakt zu den überarbeiteten ESRS bis Sommer 2026 zu verabschieden. Abhängig vom finalen Legislativprozess sollen die geänderten ESRS mit Anwendungspflicht für Berichtsjahre ab 2027 in Kraft treten.

Durch die geplanten Erleichterungen soll die Zahl der unter die CSRD fallenden berichtspflichtigen Unternehmen deutlich reduziert werden. Die Anpassung der Schwellenwerte und des Berichtsumfangs werden auch die extraterritorialen Auswirkungen der CSRD-Richtlinie einschränken. Infolgedessen werden künftig weniger Drittstaatsunternehmen – darunter auch Schweizer Unternehmen – der CSRD-Berichtspflicht unterliegen.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der EU hat der Bundesrat die Bundesverwaltung beauftragt, pragmatische Varianten für eine Anpassung der Gesetzgebung zu erarbeiten, die sich eng am EU-Recht orientieren. Über das weitere Vorgehen wird der Bundesrat entscheiden, sobald die EU ihre Omnibus-Regelungen zur Entlastung der Unternehmen finalisiert hat, jedoch spätestens bis zum Frühjahr 2026.

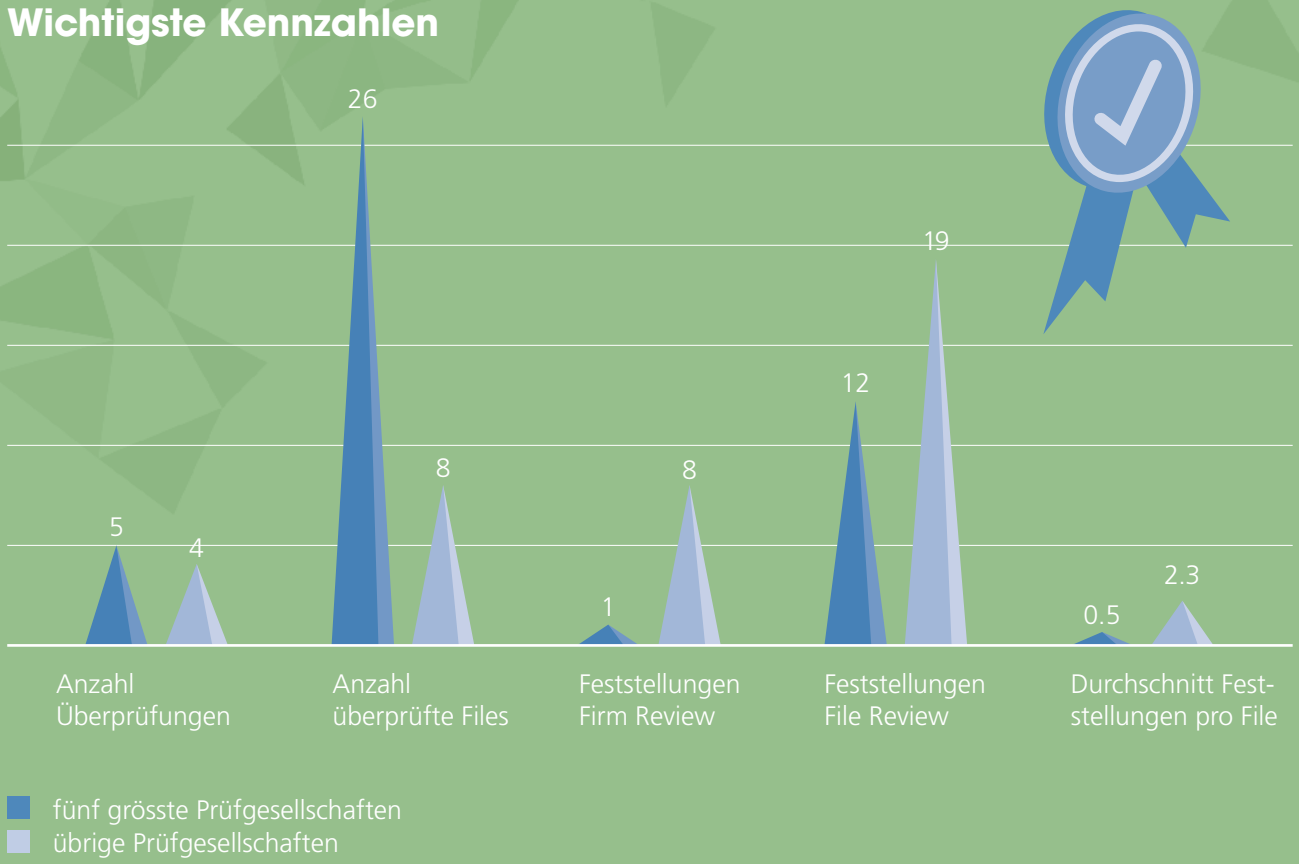
Schwerpunkte Überprüfungen 2026

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung bei sbRU hat die RAB für das Jahr 2026 folgende Schwerpunkte im Bereich Aufsicht definiert:

– Funktionsprüfungen (inklusive Prüfung genereller IT-Kontrollen) (ISA 315 / ISA 330)
– Prüfung von Schätzwerten in der Rechnungslegung und den zugehörigen Abschlussangaben (ISA 540)
– Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (ISA 240)
– Finanzinstitute: Kreditrisiken bei Finanzinstituten aus Sicht der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung (insbes. ISA 315, 330 und 540, siehe oben)
– Finanzinstitute: Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung (insbesondere neue FINMA-Prüfungspunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften).

Regulatory Audit

Wichtigste Kennzahlen



Überprüfungen 2025

Im Berichtsjahr wurden Überprüfungen bei neun Prüfgesellschaften durchgeführt, wovon fünf jährlich (da sie mehr als 50 GdöI prüfen)[21] und die übrigen alle drei Jahre inspiziert werden.

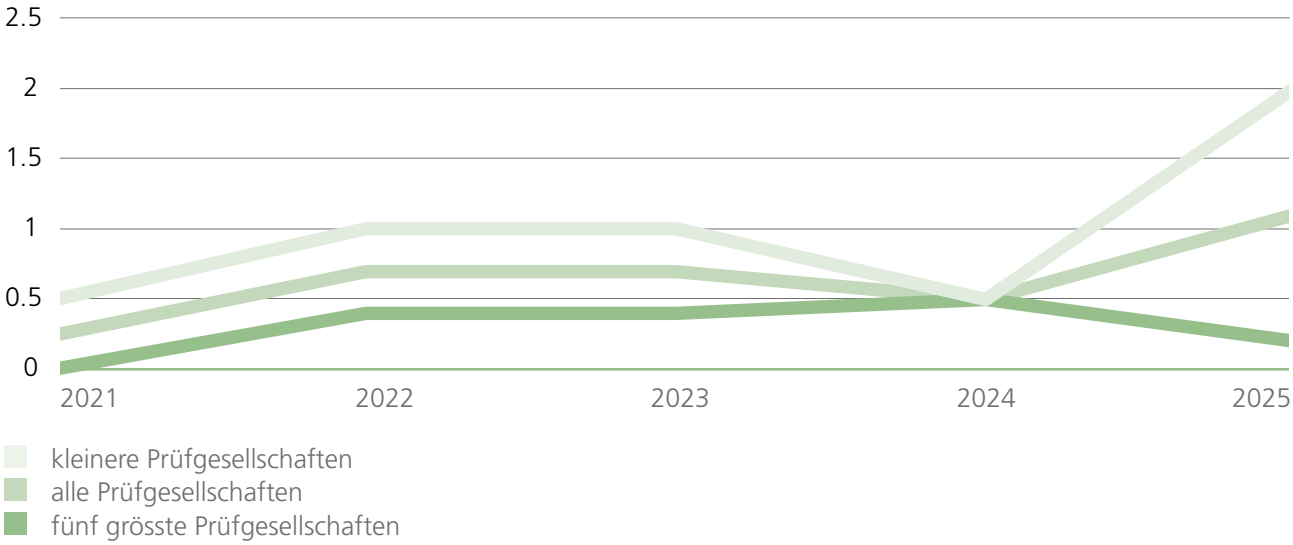
Die Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen wurde anhand von File Reviews überprüft. Die Überprüfungen basieren auf 34 aufsichtsrechtlichen Files folgender Finanzinstitute: 17 Banken, neun Institute im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen, sechs Versicherungsunternehmen, eine Finanzmarktinfrastruktur sowie einen Vermögensverwalter, der bei einer Aufsichtsorganisation (AO) angeschlossen war.

Firm Review

Die internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum QMS sind bei den überprüften Prüfgesellschaften insgesamt angemessen. Über alle Prüfgesellschaften hinweg zeigt sich jedoch eine Zunahme der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro Firm Review. Eine erfreuliche Entwicklung ist bei den fünf grössten Prüfgesellschaften festzustellen. Im Gegensatz dazu ist bei den kleineren Prüfgesellschaften nach einer Verbesserung in den letzten Jahren eine signifikante Verschlechterung zu beobachten. Dieser Anstieg hängt auf Grund des Gesetzes der kleinen Zahl insbesondere mit der Überprüfung bei einer kleineren Prüfgesellschaft zusammen, wo die RAB entsprechend eingegriffen hat.

Bei den kleineren Prüfgesellschaften bestehen wesentliche Unterschiede in der Qualität der internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum QMS. Folglich hat die RAB mit diesen Unternehmen entsprechende Massnahmen vereinbart, um die Angemessenheit der internen Systeme zur Qualitätssicherung bzw. zum QMS zu verbessern.

Abb. 14 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen in der Firm Review

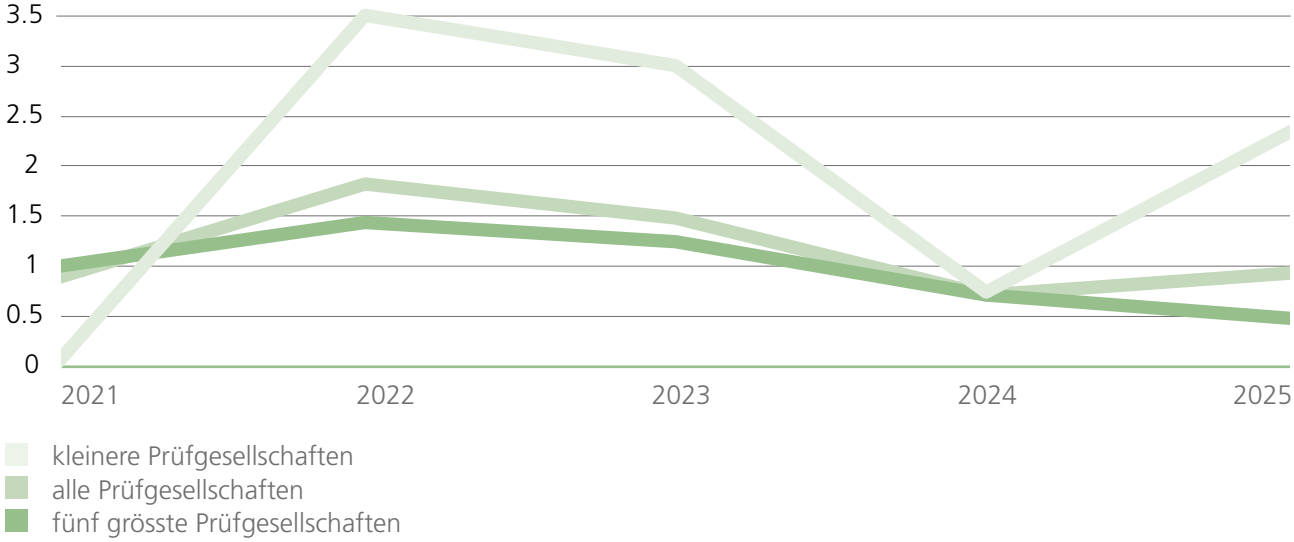


[21] Bei einer der fünf grössten Prüfgesellschaften wurden die eigentlichen Überprüfungsarbeiten 2025 abgeschlos-sen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, bildet diese nicht Gegenstand des Geschäftsberichts 2025. Hingegen ist eine per 31.12.2024 noch nicht abgeschlossene Überprüfung erfasst.

File Review

Die Prüfungsqualität auf den einzelnen aufsichtsrechtlichen Prüfmandaten hängt wie bei der Rechnungsprüfung stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld des Mandats ab. Wie im Bereich der Firm Review ist auch bei den File Reviews zur Aufsichtsprüfung insgesamt eine neutrale Entwicklung festzustellen. Diese Entwicklung ist vom positiven Trend der fünf grössten Prüfgesellschaften getrieben, während es bei den kleineren Prüfgesellschaften nach den erfreulichen Verbesserungen in den Jahren 2023 und 2024 zu einem markanten Anstieg kam.

Abb. 15 Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro File Review

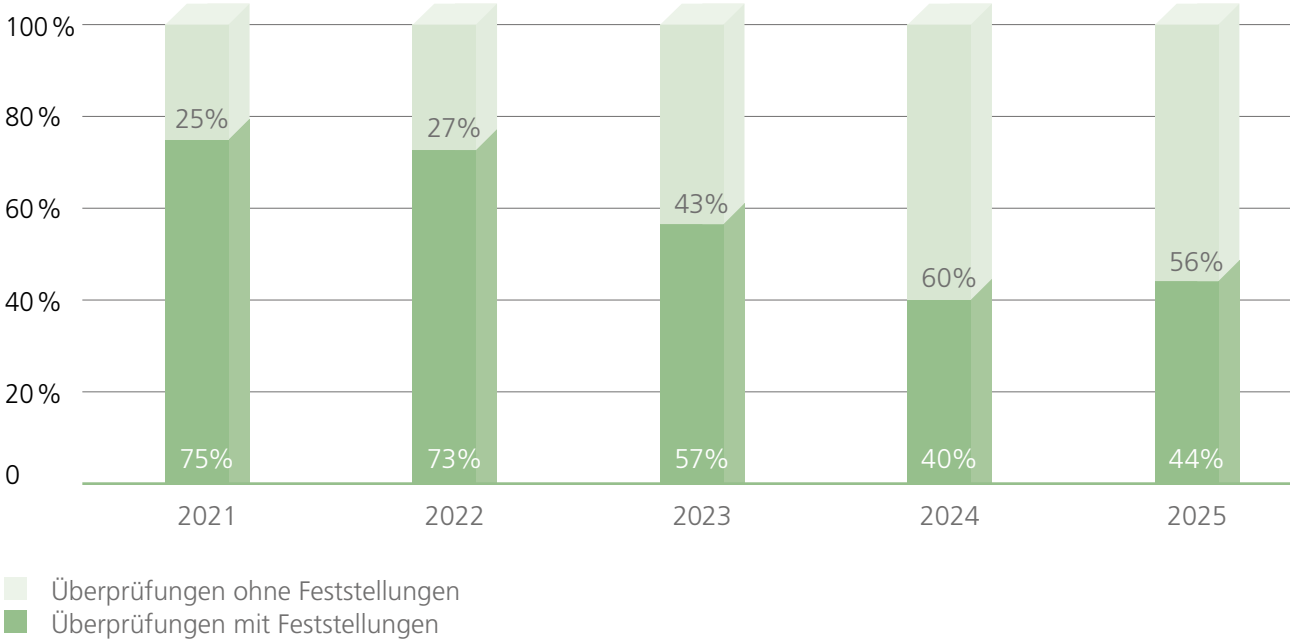


Im Rahmen der File Reviews hat die RAB insgesamt 31 Feststellungen gemacht. Nach der rückläufigen Entwicklung der Feststellungen pro File seit 2023 (von rund 1.5 auf 0.7) zeigt sich 2025 ein leichter Anstieg von rund 0.7 auf 0.9.

Dies ist auf den signifikanten Anstieg der Feststellungen bei den kleineren Prüfgesellschaften zurückzuführen. Während bei den fünf grössten Prüfgesellschaften eine Abnahme von rund 0.7 auf 0.5 festzustellen ist, gibt es bei den kleineren Prüfgesellschaften einen markanten Anstieg von rund 0.8 auf 2.4 Feststellung pro File. Dieser Anstieg ist vor allem getrieben von einem Ausreisser und widerspiegelt nicht direkt die Qualität sämtlicher überprüften Files der kleineren Prüfgesellschaften.

Der Anteil der Files ohne Feststellungen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant und im Vergleich zu den Jahren 2021 bis 2023 positiv, wobei er 2025 bei den kleineren Prüfgesellschaften nur bei 13 % lag, bei den fünf grössten Prüfgesellschaften aber bei 69 %. Es wurden entsprechende spezifische Massnahmen zur Qualitätsverbesserung vereinbart, und es bedarf hier weiterer kontinuierlicher Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität insbesondere bei den kleineren Prüfgesellschaften.

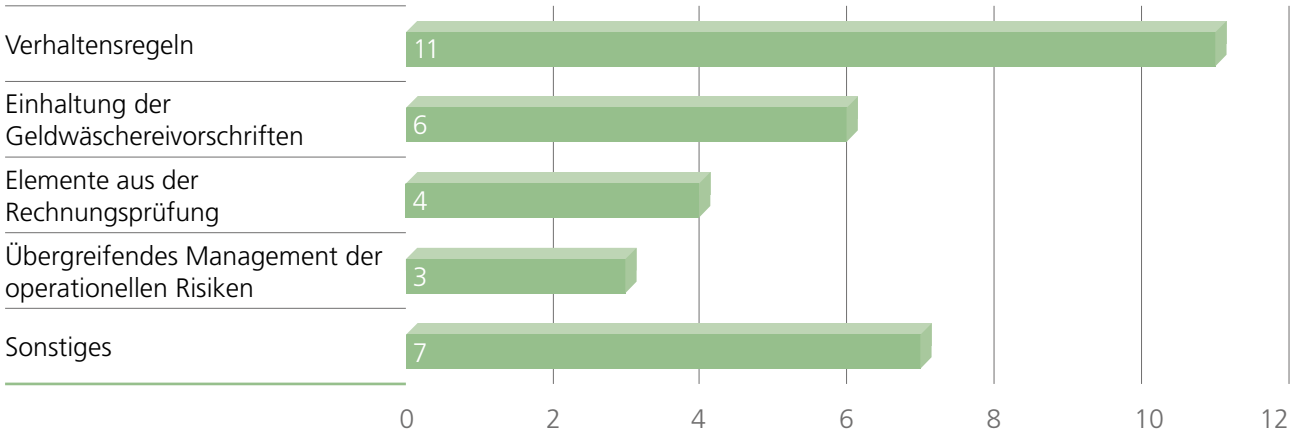
Abb. 16 Überprüfungen mit und ohne Feststellungen



Die Abdeckung der Prüffelder im Rahmen der überprüften Mandate wird massgeblich durch die zwischen der FINMA und den Prüfgesellschaften vereinbarte Prüffrequenz sowie die aus den FINMA-Vorgaben resultierenden Rahmenbedingungen für die Prüfstrategie bestimmt.

Im Berichtsjahr 2025 verteilen sich die Feststellungen der RAB auf folgende Prüfgebiete:

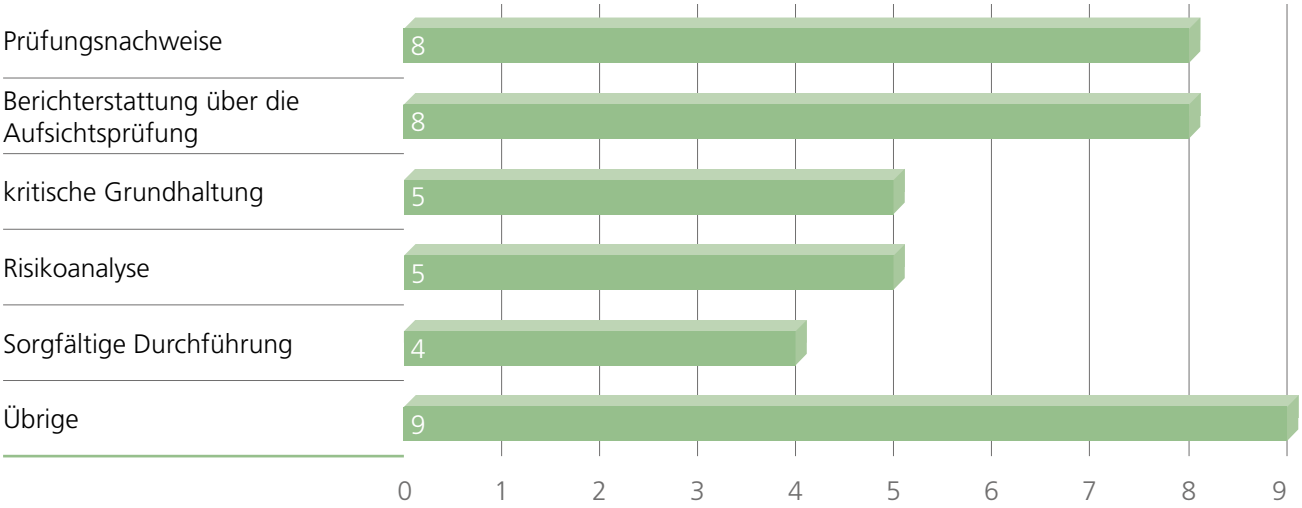
Abb. 17 Feststellungen nach Prüfgebieten



Im Prüfgebiet «Verhaltensregeln» wurden die meisten Feststelllungen verzeichnet. Eine erfreuliche Abnahme von 32 % im Jahr 2024 auf 19 % ist im Prüfgebiet «Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (GwG)» zu beobachten. Es ist wichtig, in diesem Gebiet kontinuierlich Prozesse und Prüfprogramme weiterzuentwickeln, um die Qualität zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften im Bankenbereich[22], welche das Prüfvorgehen und die Prüfziele wesentlich verändert haben und die Erwartungen an die Branche präzisiert haben. Daher wird die RAB diese Thematik auch im Jahr 2026 weiterverfolgen.

Im Hinblick auf die verletzten Prüfnormen lassen sich die Feststellungen der RAB wie folgt kategorisieren:

Abb. 18 Feststellungen nach Prüf-Kategorien



Es zeigt sich, dass Mängel bei den Prüfungsnachweisen neben der Berichterstattung nach wie vor den grössten Anteil bei den Feststellungen ausmachen, gefolgt von fehlender kritischer Grundhaltung und der Risikoanalyse.

Compliance und Risikokontroll-Funktion (inkl. GwG-Aspekte)

Einer der Schwerpunkte für die Überprüfungen der RAB im Jahr 2025 bildeten die Prüfgebiete Risikokontrollfunktion, Risikomanagement, Compliance-Funktion sowie Einhaltung der Vorschriften gegen die Geldwäscherei (GwG). Diese vier Prüfgebiete sind zentral, da sie direkt zur Überwachung und Steuerung der wesentlichen Risiken der Finanzinstitute beitragen.

Aus den Überprüfungen resultierten eine Feststellung im Bereich Compliance-Funktion und sechs Feststellungen im Bereich Einhaltung der Vorschriften gegen die Geldwäscherei. Im Durchschnitt ergaben sich damit 0.85 Feststellungen pro überprüftes GwG-File (Vorjahr: 1.0). Dieser Rückgang ist positiv zu werten, aber der Durchschnitt liegt weiterhin über dem angestrebten Niveau von 0.5 Feststellungen pro File.

Das neue GwG-Prüfprogramm der FINMA wurde auf Firmen-Ebene mit den Prüfgesellschaften besprochen und stichprobenweise beurteilt. Dabei ergaben sich keine Feststellungen. Zur Beurteilung der praktischen Umsetzung wird die RAB im kommenden Jahr auf File-Ebene die GwG-Prüfungen erneut als Schwerpunkt definieren.

Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung

Der zweite Schwerpunkt der RAB für das Berichtsjahr betraf die Risikoanalyse im Rahmen der Aufsichtsprüfung.

Auf Firmen-Ebene wurden die Prozesse zur Erstellung und Überprüfung der Risikoanalyse beurteilt. Dabei wurde sichergestellt, dass neue regulatorische Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden. Zusätzlich wurde bei jeder regulären File Review (ohne Versicherungen) die Risikoanalyse beurteilt. Der Fokus

[22] Version 11/2024; Anwendbar für Prüfungsjahre beginnend am 1.1.2025 oder später

lag dabei auf der Beurteilung des inhärenten Risikos (Umfang, Ausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit) sowie auf dem Kontrollrisiko.

Aus den Überprüfungen resultierte eine Feststellung, bei der das Kontrollrisiko nicht korrekt ermittelt wurde und die inhärenten Risiken (Umfang, Ausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit) nicht institutsspezifisch beschrieben wurden.

Operationelle Risiken und Resilienzen

Der dritte Schwerpunkt für die RAB-Inspektionen 2025 betraf die operationellen Risiken und die Resilienz der geprüften Finanzinstitute. Dies entspricht den zentralen Themen des Risikomonitors 2024 der FINMA, der insbesondere Cyber Risiken und Outsourcing als wesentliche Risikofaktoren für die Stabilität von Finanzinstituten hervorhebt.

Die RAB beurteilt die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften in diesem Bereich als sachgerecht und identifizierte keine Feststellungen.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Ursachenanalyse und die Definition von Massnahmen zu den Feststellungen der RAB erfolgen in der Regel nach derselben Methodologie wie jene der internen Qualitätsprüfung (interne Nachschau, s. vorne im Kapitel Financial Audit). Auch hier legt die RAB besonderen Wert auf einen klaren und robusten Prozess.

Die RAB stellt nach wie vor fest, dass Qualität und Tiefe der Ursachenanalyse zwischen den Prüfgesellschaften teils deutlich variieren. Insgesamt können die Analysen der Prüfgesellschaften als angemessen beurteilt werden. Dennoch erachtet die RAB einen regelmässigen Austausch mit den Prüfgesellschaften als wesentlich, um die Definition von Ursachen und die Ableitung konkreter Massnahmen zu schärfen. Teilweise sind die formulierten Massnahmen nach wie vor nicht präzise genug formuliert.

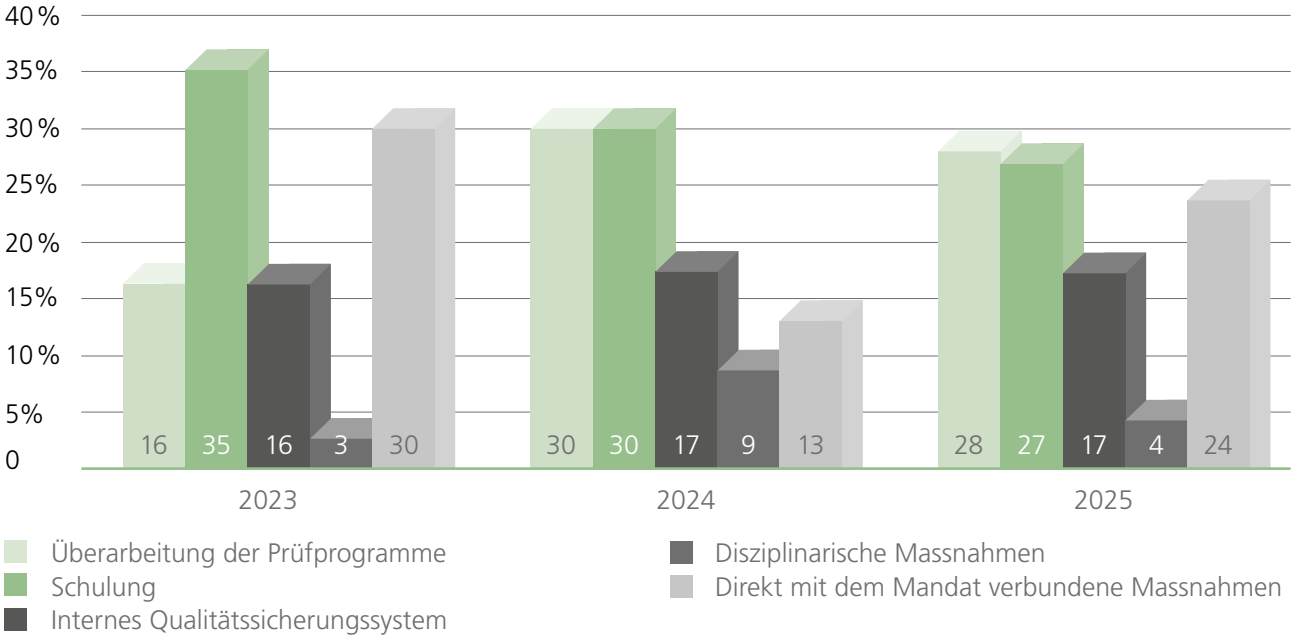
Die Prüfgesellschaften haben entsprechende Massnahmen definiert, um die Qualität der prudenziellen Prüfungen zu stärken und die regulatorischen Anforderungen konsequent in den Prüfungsunterlagen zu berücksichtigen. Oft werden dabei Prüfprogramme überarbeitet, um eine vollständige Abdeckung der relevanten Geschäftsfelder sicherzustellen oder die Anwendung des pflichtgemässen Ermessens angemessen zu dokumentieren. Dabei wurden Risikoanalysen systematisiert, Prüfstrategien begründet und Stichprobenauswahl sowie Dokumentation standardisiert, um die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Prüfungen zu erhöhen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Qualitätskontrolle und den internen Prozessen. Interne Reviews, Führungsmeetings, Protokollführung und begleitende Kontrollen wurden verstärkt, um die Einhaltung der Prüfungsstandards sicherzustellen. Zudem wurden Arbeitsmittel und Vorlagen angepasst, damit Prüfteams die Bewertung materieller Schwachstellen nachvollziehbar dokumentieren und die Archivierungsfristen einhalten können.

Ein zentraler Fokus liegt wiederum auf der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden. Dabei sollen Ergebnisse aus Prüfungen, Reviews und festgelegte Massnahmen systematisch kommuniziert, die Umsetzung überwacht und durch interne Trainings und Fallstudien nachhaltig verankert werden.

Zudem wurden die Prüfteams aufgrund der Feststellungen der RAB für die relevanten Prüffelder wie «Kreditrisiken aus Hypothekargeschäften» und «Kreditrisiken aus kommerziellen Kreditgeschäften» im Prüfjahr 2025 durch die sbRU geschult. Soweit sich die Prüfteams auf die Arbeiten der internen Revision abstützen, kommunizieren sie ihre Erwartungen, insbesondere in Bezug auf Umfang und Ausgestaltung der Arbeiten, um die Qualität und Konsistenz der Prüfungen sicherzustellen.

Abb. 19 Entwicklung der Massnahmen (in %)



Die Überarbeitung von Prüfprogrammen sowie die Schulung der Mitarbeitenden stehen nach wie vor im Zentrum der vereinbarten Massnahmen mit den Prüfgesellschaften. Gegenüber dem Vorjahr haben die direkt mit dem Mandat verbundene Massnahmen wieder zugenommen.

Vorabklärungen und Verfahren

Bei den Prüfgesellschaften werden neben routinemässigen Überprüfungen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Dabei werden Hinweise sowohl von Drittpersonen als auch von der FINMA berücksichtigt. Im Jahr 2025 hat die FINMA 15 Hinweise eingereicht. Daraus wurden bei 12 Hinweisen entsprechende Abklärungen vorgenommen, welche zu 16 Feststellungen geführt haben.

Zusammenarbeit mit FINMA

Die gesetzliche Basis für die Zusammenarbeit zwischen der RAB und der FINMA ergibt sich im Wesentlichen aus den Artikeln 22 RAG und 28 FINMAG. Durch die enge Zusammenarbeit schafft die RAB Transparenz gegenüber der FINMA und unterstützt diese wirksam bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen. Der regelmässige Austausch verfolgt zudem das Ziel, den administrativen Aufwand für beide Behörden sowie für die Prüfgesellschaften möglichst gering zu halten.

Die RAB und die FINMA haben am 10. Dezember 2025 ein MoU zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch im Rahmen der Finanzmarktaufsicht unterzeichnet. Es ersetzt den bisherigen Briefwechsel aus dem Jahr 2015 und präzisiert insbesondere den Informationsaustausch zu risikobehafteten Finanzinstituten sowie das Vorgehen im Krisenfall.

Too Big To Fail-Vorlage im Finanzsektor

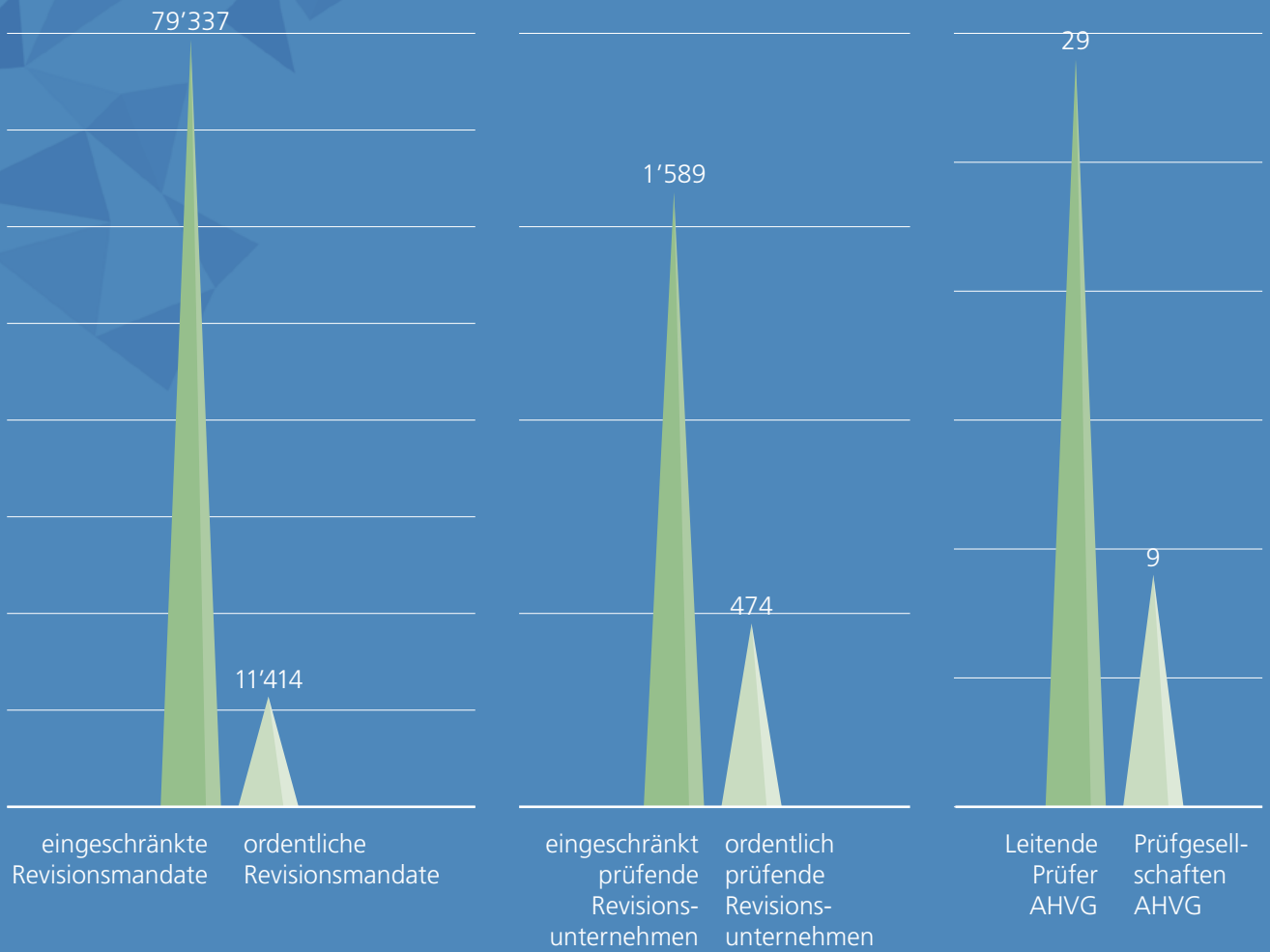
Die Analyse der Krise der Credit Suisse hat gezeigt, dass das Too Big To Fail-Dispositiv verbessert werden soll, um die Risiken für Staat, Steuerzahlende und Volkswirtschaft zu verringern[23]. Der Bundesrat hat deshalb am 6. Juni 2025 die Eckwerte für entsprechende regulatorische Anpassungen beschlossen. Vorgesehen sind unter anderem strengere Eigenkapitalanforderungen für systemrelevante Banken mit Auslandtochtergesellschaften, zusätzliche Vorgaben zur Stabilisierung und Abwicklung systemrelevanter Banken, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie eine Stärkung der Kompetenzen der FINMA.

Auch das System der dualen Aufsicht soll durch verschiedene Massnahmen gestärkt werden[24]: Die FINMA soll neu frei entscheiden können, ob sie Sachverhalte direkt prüfen oder dies an eine Prüfgesellschaft delegieren will. Weiter soll sie die Wahl der Prüfgesellschaft jährlich genehmigen. Für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften ist eine Mandatsdauer von maximal zehn Jahren vorgesehen. Zusätzlich sollen Prüfgesellschaften – neben der aufsichtsrechtlichen Prüfung, Rechnungsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen – keine weiteren Dienstleistungen für das gleiche Finanzinstitut erbringen dürfen («audit only»). Leitende Aufsichtsprüfer dürfen neu neben ihrer Prüftätigkeit nicht auch Mitglied im Oberleitungsorgan (z. B. Verwaltungsrat) eines Unternehmens sein, das eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. Im RAG soll die RAB – analog der FINMA im FINMAG – mit der Möglichkeit ausgestattet werden, Verwaltungssanktionen gegen Revisionsunternehmen zu verhängen, wenn diese schwer gegen ihre Pflichten verstossen haben. Die RAB begleitet auch diesen Gesetzgebungsprozess aufmerksam und bringt sich bei prüfungsrelevanten Themen aktiv ein.

[23] Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 6.6.2025.
[24] Eckwerte des Bundesrats vom 6.6.2025, S. 7.

Zulassung

Wichtigste Kennzahlen



Statistiken

Während 2024 die Bewältigung von beinahe 800 Zulassungserneuerungen von Revisionsunternehmen Priorität genoss, stand 2025 die neue Sonderzulassung für leitende Prüfer und Prüfgesellschaften zur Prüfung von AHV-Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen im Fokus. Die altrechtliche Zulassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wurde per 1. Januar 2026 durch die Sonderzulassung der RAB abgelöst. Die RAB erteilte bisher 29 AHVG-Zulassungen für leitende Prüfer und neun für Prüfgesellschaften.

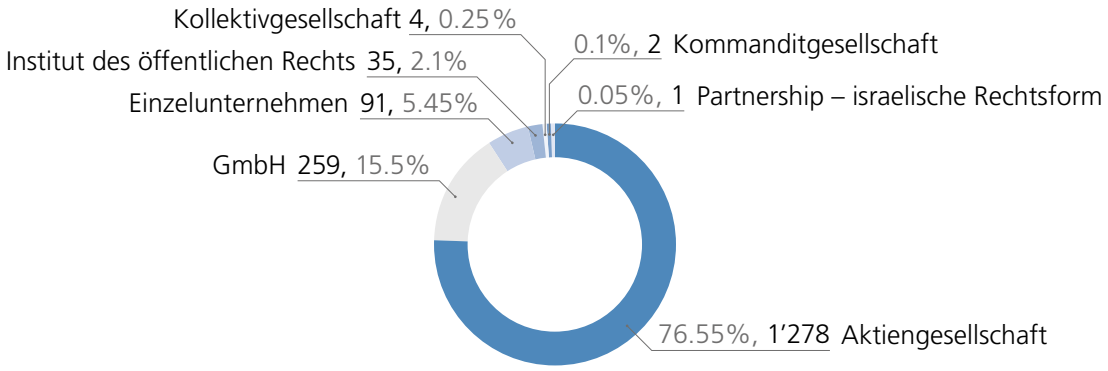
Im Jahr 2025 hat sich die Anzahl Zulassungsträger im Vergleich zum Vorjahr in einem insgesamt stabilen Rahmen weiterentwickelt. Sowohl bei den Revisionsunternehmen als auch bei den natürlichen Personen sind insgesamt moderate Veränderungen zu verzeichnen.

Abb. 20 Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen[25]

Zulassungsart	Revisor	Revisionsexperte	2025	2024
Natürliche Personen	2'579	7'698	10'277	10'016
Revisionsunternehmen	452	1'199	1'651	1'717
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	18	18	20
Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	1	1	1
Total Zulassungen	**3'031**	**8'916**	**11'947**	**11'754**

Im Jahr 2025 wurde die Zulassung von 294 Revisionsunternehmen erneuert. Bei 287 Revisionsunternehmen erfolgte die Erneuerung nahtlos. Bei sieben Unternehmen konnte die Zulassung erst nach einem Unterbruch und teilweise nur unter Auflagen erneuert werden. 25% der Unternehmen, deren Zulassung im 2025 auslief, verzichteten auf eine Erneuerung. Dieser Wert bewegt sich im Spektrum der letzten fünf Jahre, in welchen jeweils zwischen 19% (2021) und 27% (2022) auf die Erneuerung der Zulassung verzichteten. Die Gründe für die Nichterneuerung der Zulassung werden von der RAB nicht erhoben, dürften jedoch insgesamt auf diverse Gründe wie Pensionierungen, Geschäftsaufgabe, Rückzug aus der Revisionsbranche, Konkurse/Liquidationen und Fusionen/Kooperationen zurückzuführen sein.

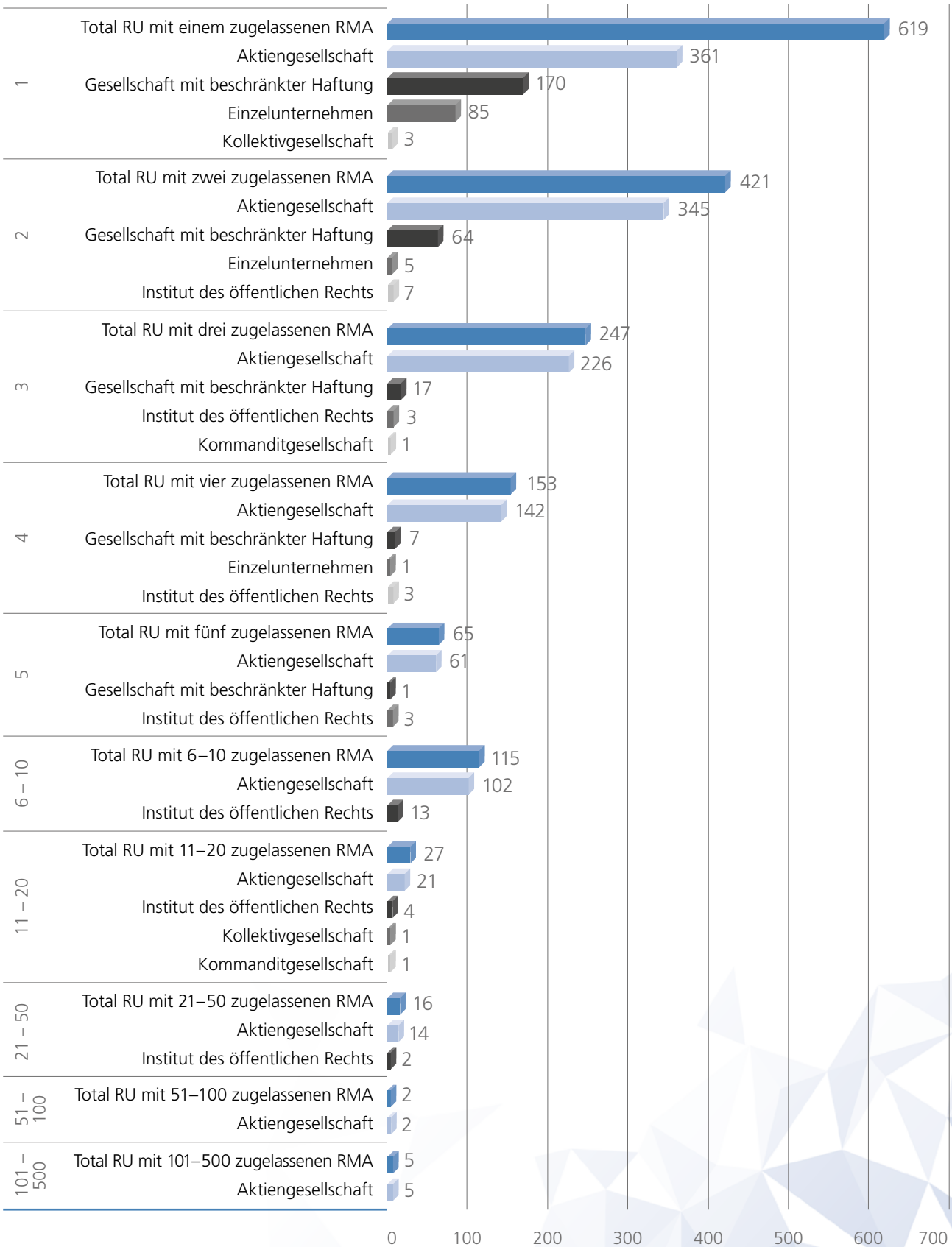
Abb. 21 Rechtsformen der zugelassenen Revisionsunternehmen



92% der zugelassenen Revisionsunternehmen sind als juristische Personen (Aktiengesellschaft oder als GmbH) organisiert. Dieser hohe Anteil ist gegenüber 2022, als die Rechtsformen der zugelassenen Unternehmen durch die RAB erstmals ausgewertet wurden, nochmals um zwei Prozentpunkte gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Einzelunternehmen innerhalb von nur drei Jahren von 9 auf rund 5.5% deutlich verringert.

[25] Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

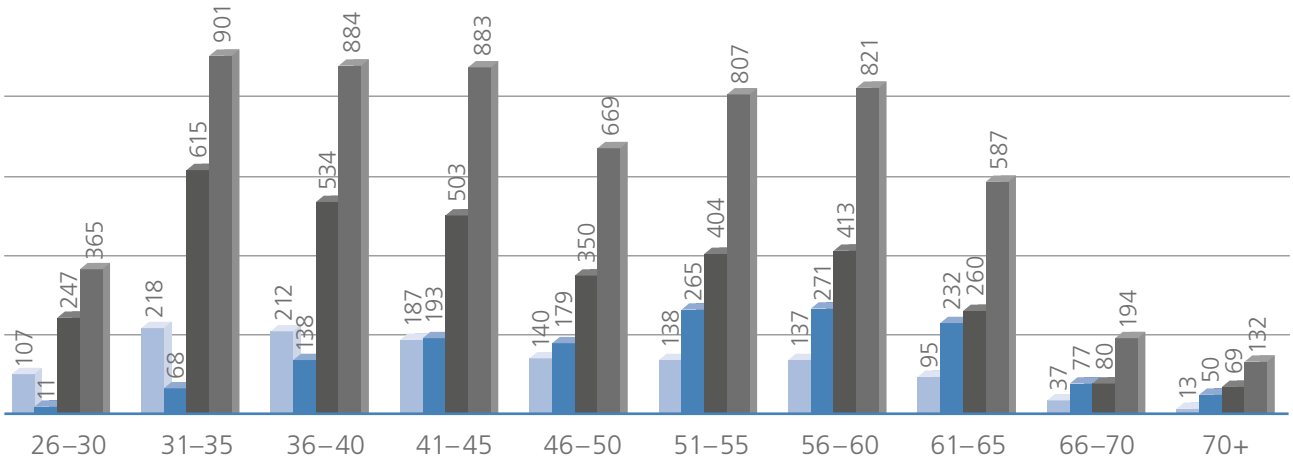
Abb. 22 Rechtsformen und Unternehmensgrösse (Anzahl zugelassene RMA)



Von den 1’670 zugelassenen Revisionsunternehmen verfügen 619 über nur eine Revisionsmitarbeitende (RMA), die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen darf. Dies entspricht einem Anteil von 37% (2022: 41%) aller zugelassener Revisionsunternehmen. Die Aufschlüsselung der Rechtsform unter Berücksichtigung der Anzahl zugelassener RMA im Unternehmen zeigt auf, dass es sich bei den Revisionsunternehmen in der Rechtsform des Einzelunternehmens fast ausschliesslich um sehr kleine bzw. in aller Regel um Einpersonen-Unternehmungen handelt. Lediglich eines der 91 zugelassenen Einzelunternehmen verfügt über mehr als zwei RMA, welche für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen sind.

Die Anteile der einzelnen Unternehmenskategorien an der Gesamtzahl der Revisionsunternehmen hat sich im Vergleich zu 2022 nicht wesentlich verändert. Nach wie vor beschäftigen deutlich mehr als die Hälfte der zugelassenen Revisionsunternehmen höchstens zwei zugelassene RMA (2025: 62%; 2022: 64%).

Abb. 23 Altersstruktur der aktiven zugelassenen natürlichen Personen[26]

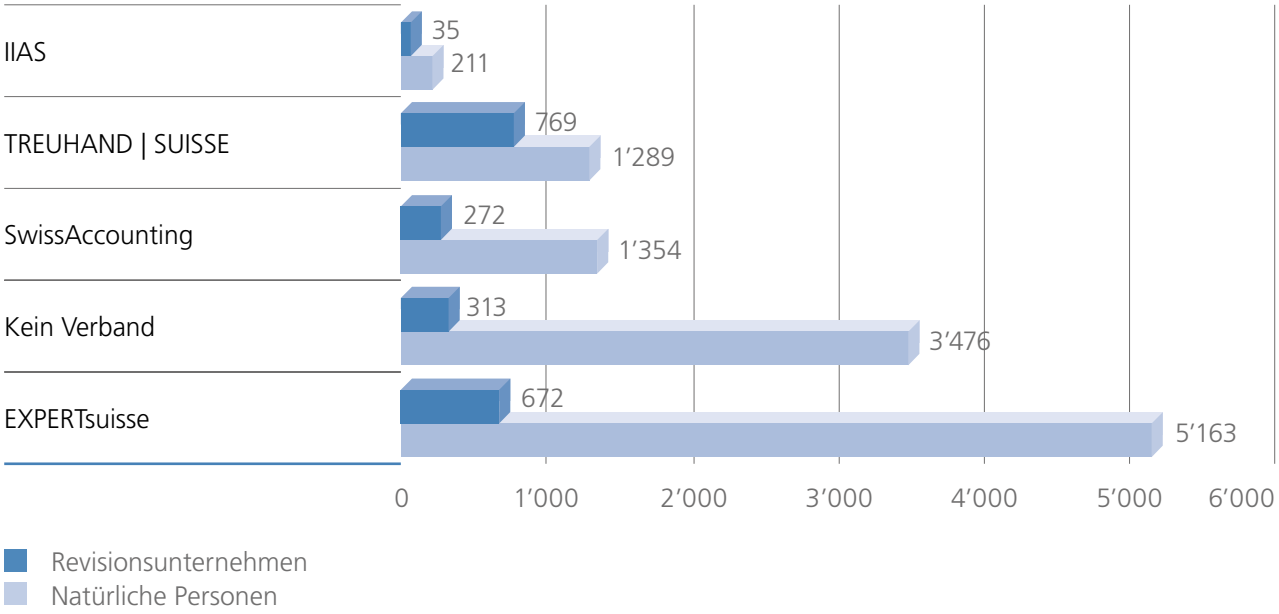


Aktuell verfügen 10’277 natürliche Personen über eine Zulassung der RAB. Davon sind 6’252 bzw. 61% (2022: 60%) der zugelassenen Personen aktiv an der Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen beteiligt. Insgesamt deklarierten gegenüber 2022 rund 550 Personen mehr, sie seien aktuell aktiv in der Revisionsbranche tätig. Die in den letzten drei Jahren aus der Revisionsbranche ausgetretenen Personen konnten somit ersetzt werden.

Nur gerade neun Personen unter 26 Jahren verfügen bereits über eine Zulassung der RAB. In der Alterskohorte der 26- bis 30-Jährigen ist der Anteil am Gesamtmarkt der aktiven zugelassenen Personen um 1.3% gesunken (2025: 5.8%, 2022: 7.1%). Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil am Gesamtmarkt in den Altersgruppen 31–35 (+0.7%), 36–40 (+0.6%) und 41–45 (+2.2%) gegenüber der Erhebung vor drei Jahren erhöht. Ab 51 Jahren lässt sich tendenziell eine Abnahme beobachten, welche sich insbesondere auch in den Alterskohorten 66–70 Jahren (-0.7%) und ü70 (-0.6%) niederschlägt.

[26] In der Kategorie der Wirtschaftsprüfer wurden Personen mit einer vergleichbaren ausländischen Ausbildung mitberücksichtigt.

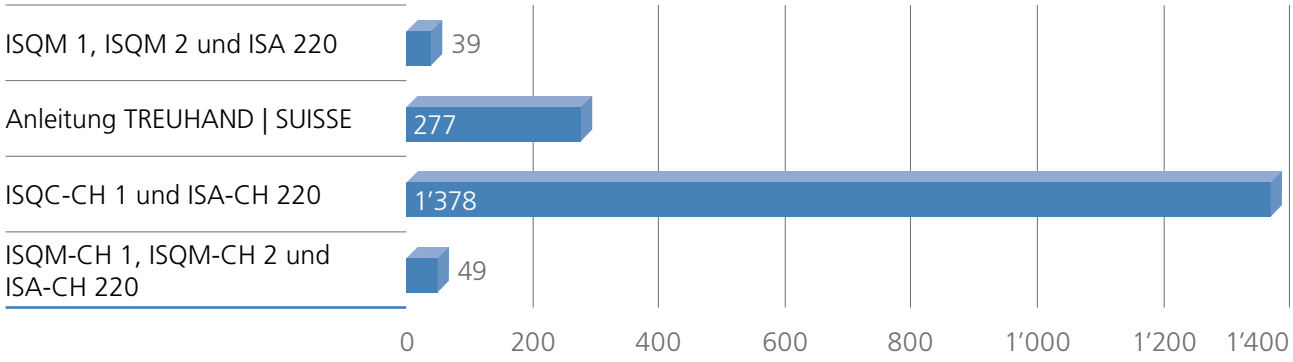
Abb. 24 Verbandsmitgliedschaften



Die Anzahl der Verbandsmitgliedschaften zeigt seit Jahren eine äussert stabile Situation. Bei den natürlichen Personen ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen (von 11'201 2024 zu 11'493 2025), während bei den Revisionsunternehmen eine leichte Abnahme stattgefunden hat (von 2'141 2024 zu 2'061 2025). Diese Abnahme hängt hauptsächlich mit dem Verzicht auf die Zulassungserneuerungen zusammen. Die Zunahme der Verbandmitgliedschaften bei den natürlichen Personen reflektiert die gegenüber dem Vorjahr höhere Anzahl zugelassener Personen. Prozentual blieb die Zahl der mindestens einem Berufsverband angehörenden Personen mit 66 % (Vorjahr 66 %) und der Unternehmen mit 82 % (Vorjahr 80 %) stabil.

Die insgesamt hohe Anzahl an Verbandsmitgliedschaften ist ein Indikator für die Integration der zugelassenen Personen und Revisionsunternehmen in die Berufslandschaft. Verbandsmitgliedschaften tragen dazu bei, die Kenntnisse über die aktuellen beruflichen Standards zu vertiefen und deren Einhaltung sicherzustellen. Zudem fördern sie die kontinuierliche Weiterbildung in der Branche, was für die Qualität der Revisionsdienstleistungen von zentraler Bedeutung ist.

Abb. 25 Standards zur internen Qualitätssicherung[27]



[27] Bei Revisionsunternehmen, welche mehrere QS-Standards deklariert haben, wurde nur der jeweils höchste QS-Standard in der Statistik berücksichtigt.

Seit dem 15. Dezember 2025 sind die neuen Schweizer QS-Standards ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 für sämtliche sbRU verpflichtend anzuwenden. Für alle anderen Unternehmen gilt eine Übergangsfrist bis am 15. Dezember 2026. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch Unternehmen, die ordentlich prüfen oder punktuelle Revisionsdienstleistungen erbringen, die ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 anwenden. Das Rundschreiben 1/2014 über die Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen wird 2026 entsprechend angepasst.

Nach wie vor wenden nur wenige Revisionsunternehmen (vorwiegend sbRU) die internationalen QS-Standards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 an. Auch die für die Schweiz adaptierten Versionen von ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 werden aktuell nur von sehr wenigen Unternehmen (49) bereits umgesetzt. Der Grossteil der Unternehmen wendet aktuell noch die Standards ISQC-CH 1 und ISA-CH 220 an, die spätestens bis am 15. Dezember 2026 durch ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 zu ersetzen sind.

Abb. 26 Häufigkeit ordentlicher und eingeschränkter Revisionsmandate[28]

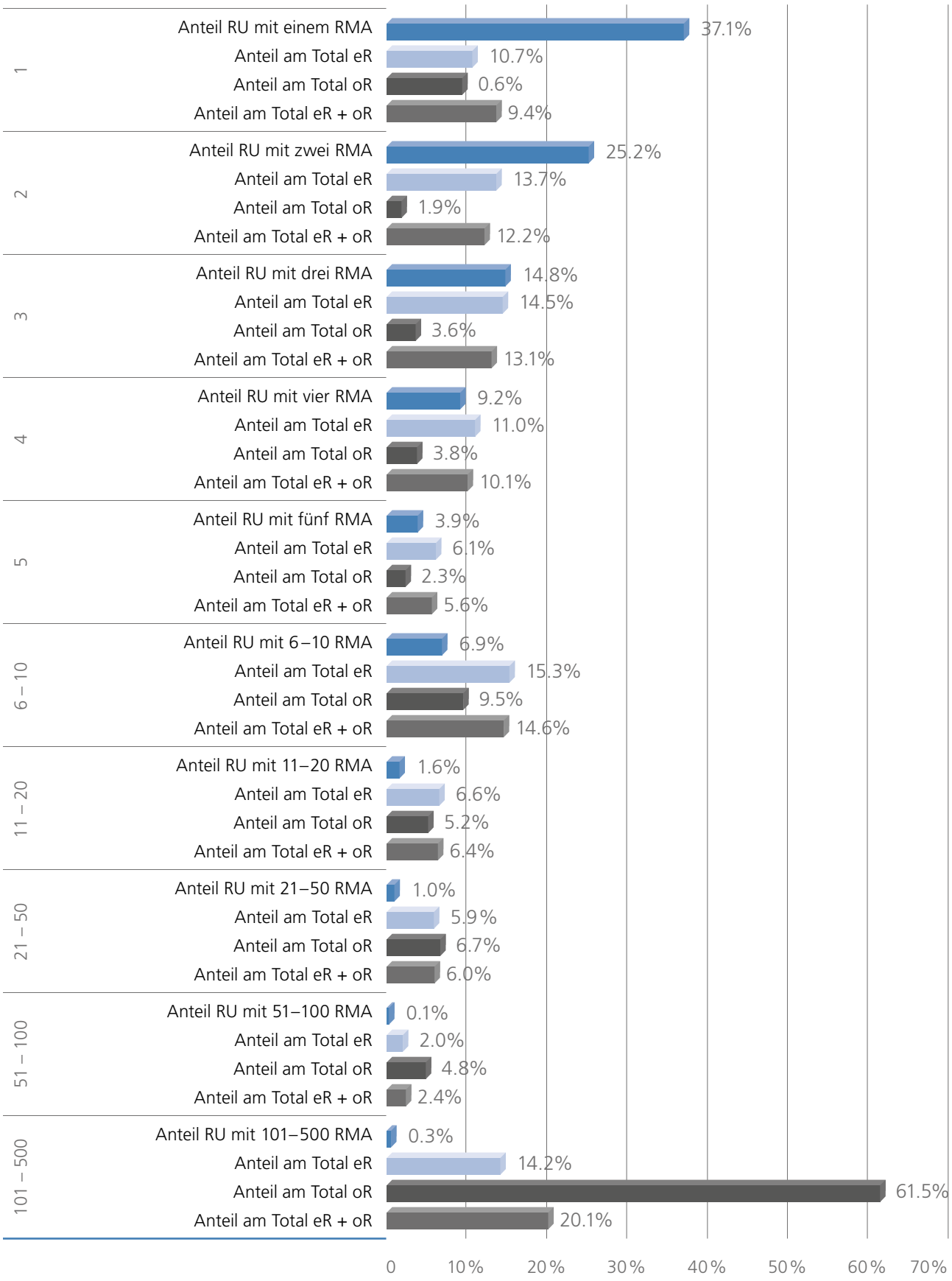
	ordentlich prüfende Revisionsunternehmen		eingeschränkt prüfende Revisionsunternehmen	
	2025	2024	**2025**	2024
1 bis 5 Mandate	310	304	248	242
6 bis 10 Mandate	69	75	221	248
11 bis 20 Mandate	37	37	305	315
21 bis 50 Mandate	43	48	429	453
51 oder mehr Mandate	15	14	386	387
Total Revisionsunternehmen	**474**	478	**1'589**	1'645

Die Zahl der eingeschränkt prüfenden Revisionsunternehmen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 56 Unternehmen reduziert. Dies ist jedoch weitgehend auf jene Unternehmen zurückzuführen, die im Jahr 2025 auf die Zulassungserneuerung verzichtet haben. Gemäss der erstmaligen Erhebung durch die RAB dürften hochgerechnet um die 15 % der eingeschränkten Revisionen in der Form von sogenannten Doppelmandaten betreut werden[29]. Das bedeutet, dass die Revisionsstelle neben der eingeschränkten Revision auch in der Buchführung mitwirkt oder andere Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft erbringt, bei denen das Risiko einer Selbstprüfung entstehen kann. Das Gesetz erlaubt dies ausdrücklich, sofern durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt wird (Art. 729 Abs. 2 OR).

Die Zahl der ordentlich prüfenden Unternehmen, welche in der Regel über eine grössere Organisationsstruktur und umfangreichere Fachkompetenzen verfügen, ist stabil und verharrt auf ähnlichem Niveau (474) wie im Vorjahr (478). Die Anzahl von Revisionsunternehmen mit bis zu fünf ordentlichen Revisionsmandaten hat sogar gegenüber dem Vorjahr von 304 auf 310 Unternehmen zugenommen. Allerdings verfügen rund zwei Drittel aller ordentlich prüfenden Unternehmen über maximal fünf ordentliche Mandate.

[28] Die Angaben basieren auf der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.
[29] Von den angeschriebenen Revisionsunternehmen, welche eingeschränkt prüfen, haben 745 deklariert, dass sie keine Doppelmandate führen. 717 haben solche angegeben. 127 Revisionsunternehmen haben (noch) keine Antwort gegeben.

Abb. 27 RU-Anteile am Gesamtmarkt der Revisionsmandate (eR/oR) nach RMA-Grösse



Die vorstehende Abbildung zeigt die Anteile der Grössenkategorien am Gesamtmarkt der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsmandate, bemessen an der Anzahl der zugelassener Revisionsmitarbeitenden der Revisionsunternehmen. Die 37% der Revisionsunternehmen mit einem zugelassenen Revisionsmitarbeitenden verfügen über insgesamt 9.4% der Revisionsmandate im Revisionsmarkt. Hingegen betreuen die 1.4% der Revisionsunternehmen, welche über mindestens 21 zugelassene Revisionsmitarbeitende verfügen, über 28.5% aller Revisionsmandate. 61.5% aller ordentlichen Revisionsmandate werden von einem von fünf Unternehmen mit mehr als 100 Personen geführt. Dieser Wert fällt gegenüber 2022 (64.2%) um 2.7% tiefer aus. Der Anteil am Gesamtmarkt der eingeschränkten und ordentlichen Revisionsmandate ist bei den fünf grössten Unternehmen gegenüber 2022 unverändert bei 20.1%. Die Revisionsunternehmen mit maximal zwei Revisionsmitarbeitenden machen am Anteil aller zugelassenen Revisionsunternehmen 62.3% aus. Sie verfügen am Gesamtmarkt der ordentlichen Revisionen jedoch über insgesamt nur 2.5% der Anteile.

Ein anderes Bild zeichnet sich bei den eingeschränkten Mandaten. Hier werden 24.4% der Revisionsdienstleistungen durch ein Unternehmen mit max. zwei zugelassenen Revisionsmitarbeitenden erbracht. Damit ist der Anteil am Gesamtmarkt der eingeschränkten Revisionen in der Kategorie der Unternehmen mit maximal zwei zugelassenen Personen sogar leicht höher als der Anteil an den eingeschränkten Revisionen in den Kategorien der Revisionsunternehmen mit mindestens 21 zugelassenen Personen, welcher 22.1% aller getätigten eingeschränkten Revisionsdienstleistungen umfasst.

Abb. 28 Gesamtzahl eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR)[30]

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2025	2024
sbRU	16’127	8’343	24’470	23’977
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	63’210	3’071	66’281	67’025
Total durchgeführte Revisionen	**79’337**	**11’414**	**90’751**	**91’002**

Die Gesamtzahl der durchgeführten eingeschränkten und ordentlichen Revisionen weist im Berichtsjahr einen leichten Rückgang von 91’002 auf 90’751 Mandate auf.

Abb. 29 Sonderzulassungen

	Leitende Prüfer		Prüfgesellschaften	
Zulassungsart	**2025**	2024	**2025**	2024
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG und PfG	106	111	8	8
Prüfungen nach KAG	75	72	10	10
Prüfungen nach VAG	40	43	6	7
Prüfungen nach Art. 1*b* BankG (FinTech)	26	25	9	9
Prüfungen nach AHVG	29	4	9	–
Total Sonderzulassungen	**276**	255	**42**	34

[30] Die Angaben basieren auf der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

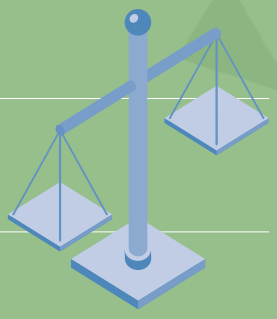
Die gesamte Anzahl an Sonderzulassungen ist, sowohl im Bereich der leitenden Prüfer als auch der Prüfgesellschaften, gegenüber dem Vorjahr – namentlich aufgrund der neuen AHVG-Sonderzulassung – deutlich angestiegen. Innerhalb der einzelnen Kategorien blieben die Zulassungszahlen jedoch sehr konstant.

Insgesamt verfügen 29 leitende Prüfer und neun Prüfgesellschaften über die AHVG-Sonderzulassung. Als einzige aller Sonderzulassungsarten ist die Kategorie der AHVG-Prüfungen auch für Prüfgesellschaften offen, welche nicht staatlich beaufsichtigt sind und über die Grundzulassung als Revisionsexpertin verfügen. Vier Revisionsunternehmen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zahl der Prüfgesellschaften mit mindestens einer Sonderzulassung stieg damit auf 17 (Vorjahr: 11). Auch bei den leitenden Prüfern ist die Anzahl auf 218 (Vorjahr: 197) gestiegen.

Recht & Internationales

Wichtigste Kennzahlen



Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Eckwerte des Bundesrats für die Too Big To Fail-Vorlage im Finanzsektor

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Kapitel Regulatory Audit verwiesen.

Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

Im Rahmen der vertieften Prüfung der Empfehlungen aus dem Expertenbericht von Peter Ochsner und Daniel Suter hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 31. August 2022 festgehalten, dass insbesondere bei der Revision von Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf besteht. Er beauftragte das Eidg. Departement des Inneren (EDI), gemeinsam mit der RAB und der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) zu untersuchen, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann.

Im Bericht vom 14. Mai 2025 des EDI an den Bundesrat wird eine auf die Grösse und das Risikoprofil von Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtete Aufsicht über Revisionsstellen vorgeschlagen. Die Aufteilung zwischen laufender Aufsicht und anlassbezogenen Überprüfungen könnte im Rahmen einer risikobasierten Segmentierung vorgenommen werden. Dabei kommen verschiedene quantitative und qualitative Kriterien[31] – einzeln oder in Kombination – in Betracht. Ein sinnvolles Kriterium sollte die Grösse bzw. das Risikoprofil einer Vorsorgeeinrichtung adäquat abbilden, einfach zu bestimmen sein und keinen signifikanten Schwankungen und Schätzunsicherheiten unterliegen. Als quantitatives Kriterium könnte beispielsweise die Bilanzsumme einer Vorsorgeeinrichtung herangezogen werden. Das Kriterium hat den Vorteil, dass es einfach und eindeutig ist. Zudem besteht eine mehr oder weniger direkte Korrelation zur Anzahl der Versicherten. Als qualitatives Kriterium könnte beispielsweise berücksichtigt werden, ob Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zueinander stehen, insbesondere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen[32]. Bei diesen Einrichtungen sieht die OAK BV infolge des Geschäftsmodells und der Komplexität erhöhte Risiken in Bezug auf die finanzielle Stabilität[33].

Die Umsetzung dieser Massnahmen setzt Gesetzesänderungen voraus, die im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsprojekts im Bereich Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht unter der Federführung des EJPD verfolgt werden.[34]

Register der wirtschaftlich Berechtigten und Unterstellung Berater unter GwG

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2025 eine Vorlage zur Bekämpfung der Geldwäscherei in die Vernehmlassung geschickt, die bis zum 30. Januar 2026 dauerte. Sie konkretisiert auf Verordnungsstufe das vom Parlament am 26. September 2025 beschlossene Gesetz über die Transparenz von juristischen Personen und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG). Kernstück ist ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten, das vom EJPD geführt und durch eine Kontrollstelle beim EFD überwacht wird.

Für Revisionsunternehmen besonders relevant ist einerseits das erwähnte Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten, das auch auf Revisionsunternehmen Anwendung findet. Andererseits wird das GwG auf bestimmte Beratungstätigkeiten ausgeweitet. Neu unterstehen etwa Beratungen im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder der Gründung und Strukturierung von juristischen Personen geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten. Revisionstätigkeiten im engeren Sinne bleiben vom neuen Anwendungsbereich ausgenommen, sodass voraussichtlich nur ein begrenzter Teil der Revisionsunternehmen zusätzlich erfasst wird. Personen, die daneben bereits als Finanzintermediäre tätig sind, unterstehen schon heute dem GwG. Das gesamte Paket soll in der zweiten Hälfte 2026 in Kraft treten und rechtzeitig vor dem nächsten Länderexamen der Schweiz durch die Financial Action Task Force wirksam sein.

[31] Z.B. Bilanzsumme, Höhe der Verpflichtungen (Vorsorgekapital und technische Rückstellungen), Anzahl Versicherte und Leistungsbezüger, Deckungsgrad, Höhe der Rentenzahlungen und Kapitalleistungen, Art der Einrichtung (Verwaltungsform, Risikodeckung).

[32] Vgl. OAK BV, Liste der vom Geltungsbereich der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erfassten Vorsorgeeinrichtungen.

[33] Informationsschreiben der OAK BV vom 18.2.2021 zur Weisung «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (vgl. Abs. 2).

[34] Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 14.5.2025.

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Kapitel Financial Audit verwiesen.

Ersatzbehörde für Staatshaftungsansprüche bei Geschäften von grosser Tragweite

Der Bundesrat hat am 6. September 2023 die Botschaft zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) für systemrelevante Banken verabschiedet. Im Rahmen dieser Vorlage wurde dem EFD die Kompetenz zugewiesen, bei Staatshaftungsklagen gegen die FINMA oder die RAB in Fällen von grosser Tragweite als Ersatzbehörde zu entscheiden, falls der jeweils zuständige Verwaltungsrat dieser Behörden aufgrund seiner Involvierung in solche Geschäfte nicht unvoreingenommen urteilen kann. Die parlamentarische Beratung des Geschäfts ist weiterhin sistiert, bis der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Weiterentwicklung der Too-big-to-fail-Regulierung unterbreitet hat. Damit ist voraussichtlich im dritten Quartal 2026 zu rechnen.

Rechtsrahmen für die internationale Amtshilfe

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2025 die Botschaft zur Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Nationalbankgesetzes (NBG) verabschiedet[35].

Mit Blick auf die RAB zielt der Entwurf darauf ab, die Amtshilferegeln im RAG für die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden und für grenzüberschreitende Prüfungshandlungen zu präzisieren und zu modernisieren. Zentral ist die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Inspektionen bei beaufsichtigten Revisionsunternehmen mittels Fernkommunikation (Fernprüfungen) durchzuführen, sofern die beteiligten Behörden Gegenrecht halten. Damit erhält die RAB einen zeitgemässen Rechtsrahmen für die internationale Aufsichtszusammenarbeit, insbesondere für koordinierte Inspektionen und Prüfungen im grenzüberschreitenden Kontext.

Überschuldungsprüfung bei Doppelmandaten

Die parlamentarische Initiative 24.434 Schwander verlangt eine gesetzliche Klarstellung, dass die Überschuldungsprüfung durch die KMU-Revisionsstelle zulässig ist, auch wenn diese vorgängig bei der Buchführung mitgewirkt hat (sog. Doppelmandat). Damit soll die Revisionsstelle eines KMU sowohl die Jahresrechnung eingeschränkt revidieren als auch die Überschuldungsprüfung durchführen, obwohl es damit auf Grund der Vorbefassung in der Buchführung zu einer Selbstprüfung kommt.

Obwohl der Vorteil für das geprüfte Unternehmen nachvollziehbar ist (effiziente «Dienstleistung aus einer Hand»), ist zu bedenken, dass eine solche Regelung die erwähnte Selbstprüfung legitimieren und die Unabhängigkeit verletzen würde. Die Überschuldungsprüfung entspricht in Methode und Zielsetzung der ordentlichen Revision mit positiver Prüfaussage und hoher Urteilssicherheit, bei der das Selbstprüfungsverbot absolut gilt. Demgegenüber verlangt die eingeschränkte Revision nur eine begrenzte Prüfsicherheit und eine negative Prüfaussage, weshalb die Anforderungen an die Unabhängigkeit tiefer angesetzt sind. Der Analogieschluss, wonach die Regelung zur Prüfung der Jahresrechnung auch für die Überschuldungsprüfung gelten soll, greift zu kurz, weil es sich um zwei unterschiedliche Revisionsprodukte handelt. Zudem wird im Rahmen einer Überschuldungsprüfung entschieden, ob ein Unternehmen zulasten der Gläubiger weiter wirtschaften kann. In dieser eminent wichtigen Situation im Leben einer Gesellschaft einen Prüfer mit tieferer Unabhängigkeit einzusetzen, erscheint daher in der Sache zumindest zweifelhaft[36].

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (RK-S) hat der Initiative Folge gegeben, um diese Auslegungsfrage im Gesetz klären zu können. Dabei hält sich die Kommission offen, in welchem Sinne diese Auslegungsfrage geklärt werden soll[37].

[35] BBl 2025 2863; vgl. auch die Medienmitteilung des Bundesrats vom 12.9.2025.
[36] Vgl. Antwort des Bundesrates vom 3.6.2025 zur Frage 24.7331 von Nationalrätin Vietze.
[37] Vgl. Medienmitteilung der RK-S vom 27.6.2025.

Abgeschlossene Projekte

Bundesnahe Unternehmen als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses»

Der Bundesrat hat am 5. November 2025 beschlossen, auf eine gesetzliche Regelung zur Qualifikation von bundesnahen Unternehmen als GdöI zu verzichten. Gestützt auf die Abklärungen im Rahmen des Postulats 19.4389 der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) und die dazu eingeleiteten Arbeiten kommt er zum Schluss, dass eine Normierung nicht nötig sei, weil bereits heute nahezu alle bundesnahen Unternehmen ihre Jahres- und Konzernrechnung entweder durch ein sbRU oder durch die EFK prüfen lassen. Damit entfällt nach Ansicht des Bundesrats die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Der Auftrag zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage wurde daher widerrufen.

Die RAB war in die vorbereitenden Arbeiten des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) eingebunden und hat ihre Einschätzung eingebracht. Sie hat in diesem Kontext die Auffassung vertreten, dass es sachgerecht wäre, bestimmte bundesnahe Unternehmen künftig als GdöI zu qualifizieren; dadurch hätte eine präventive externe Qualitätssicherung eingeführt und die Unabhängigkeit der Revisionsstellen zusätzlich gestärkt werden können. Mit dem Entscheid des Bundesrats vom 5. November 2025 ist diese Diskussion nun jedoch gegenstandslos geworden.g Die RAB wird bei bundesnahen Unternehmen somit auch weiterhin keine präventiven Überprüfungshandlungen vornehmen, sondern nur reaktiv mit anlassbezogenen Prüfungshandlungen auf Hinweise zu Prüfungsmängeln reagieren.

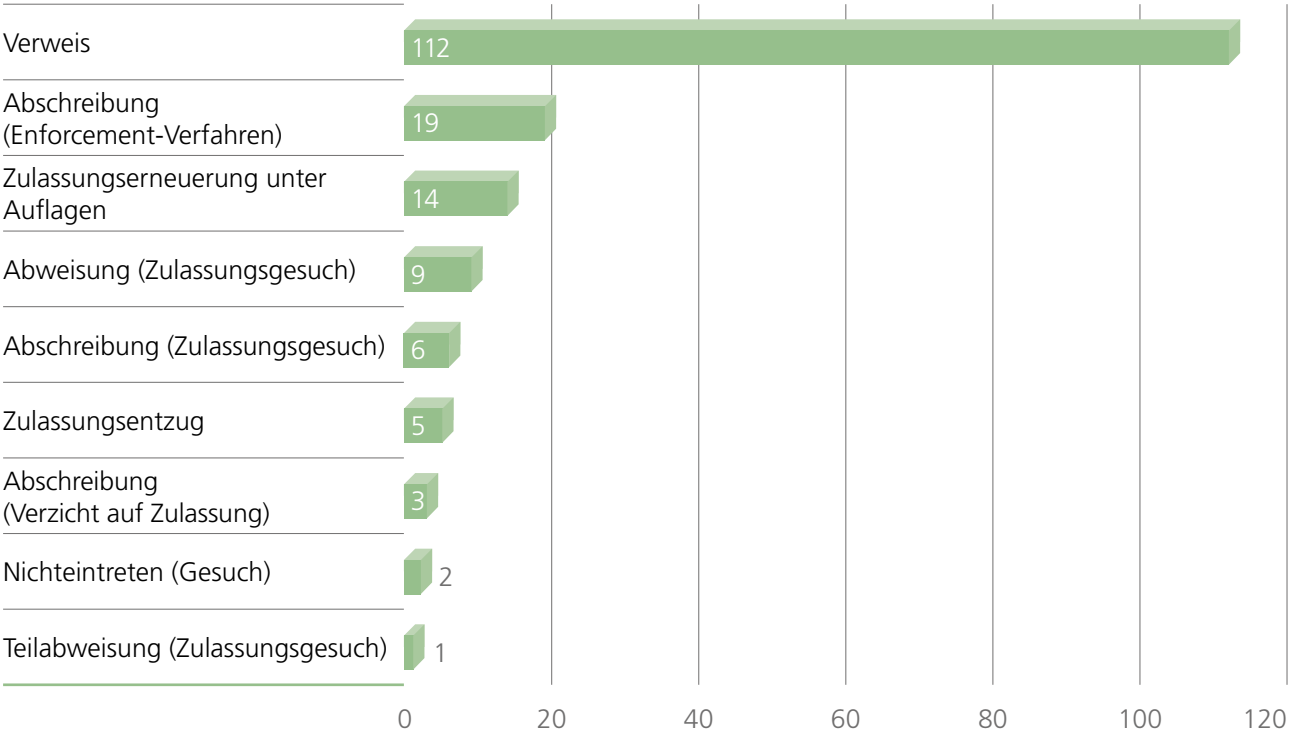
Anpassung der Aufsichtsverordnung der RAB und der RAB-Rundschreiben 1/2008, 1/2009 und 1/2010

Die RAB hat am 19. September 2025 auf Grund der Einführung von ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 sowie der Änderungen von ISA 315 und 600 (Revised) eine Anpassung der Aufsichtsverordnung RAB (ASV-RAB) sowie der Rundschreiben 1/2008, 1/2009 und 1/2010 beschlossen. Die Änderungen wurden am 15. Dezember 2025 in Kraft gesetzt und betreffen weitgehend die erwähnten Standards zur Abschlussprüfung und zum Qualitätsmanagement. In den Rundschreiben werden aus Gründen der Vereinfachung und der administrativen Entlastung weitere Bestimmungen aufgehoben oder (in wenigen Fällen) ergänzt.

Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt neun Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: 2). Weiter wurden fünf Zulassungen entzogen (Vorjahr: 2) und 112 schriftliche Verweise (Vorjahr: 80) erteilt. Zudem wurden 14 Zulassungen von Revisionsunternehmen nur unter Auflagen erneuert[38] (Vorjahr: 4). Drei Personen haben ihre Zulassung während des laufenden Entzugsverfahrens zurückgezogen (Vorjahr: 1). 2025 hat die RAB keine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung eingereicht (Vorjahr: 0). Im Weiteren wurden sechs Zulassungsverfahren abgeschrieben, weil das entsprechende Gesuch zurückgezogen wurde (Vorjahr: 2), und 19 Enforcement-Verfahren eingestellt, weil der Verweis bzw. der Zulassungsentzug im Rahmen der abschliessenden Gesamtwürdigung insbesondere auf Grund neu eingereichter Beweismittel nicht gerechtfertigt gewesen wäre (Vorjahr: 5).

Abb. 30 Anzahl Enforcement-Verfügungen

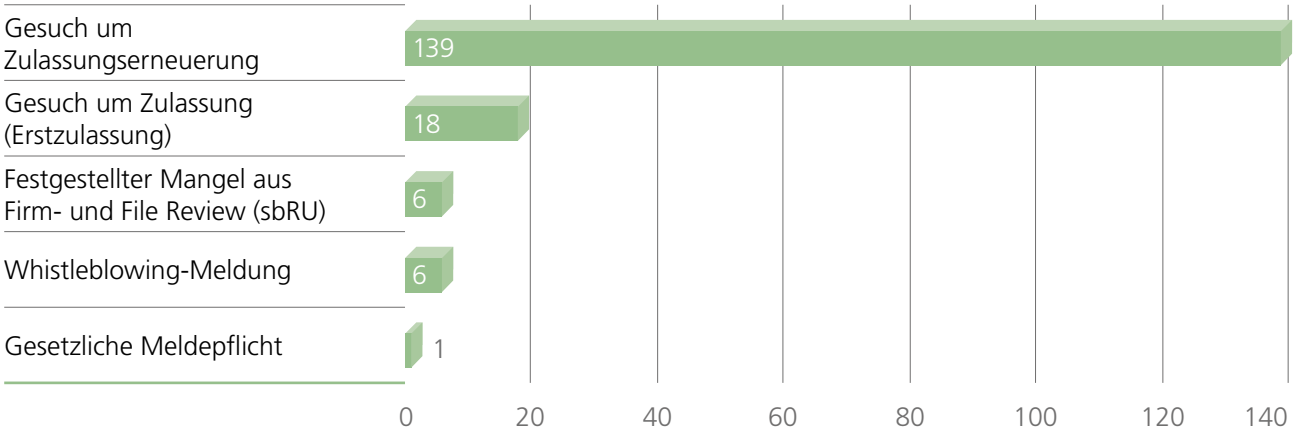


Von den 112 Verweisen entfallen fünf auf Mitarbeitende von Revisionsunternehmen, die staatlich beaufsichtigt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt, aus welcher Quelle der Hinweis stammt, der zum jeweiligen Enforcement-Verfahren geführt hat.

[38] Den unter Auflagen zugelassenen Revisionsunternehmen wurde auf Grund der festgestellten Mängel in der Vergangenheit zudem auch ein schriftlicher Verweis erteilt.

Abb. 31 Enforcement-Verfügungen nach Quelle der Verfahrenseröffnung



Die Zahl der Verweise gegen (nicht staatlich beaufsichtigte) Revisionsunternehmen ist im Berichtsjahr auf 99 Fälle[39] angestiegen, nachdem 2024 insgesamt 80 Verweise ausgesprochen wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den Jahren 2024 und 2025 eine hohe Anzahl von Gesuchen um Erneuerung der Zulassung zu beurteilen war. Im Jahr 2026 ist mit deutlich weniger Verweisen zu rechnen. Sofern die festgestellten Mängel beseitigt wurden, erfolgte jeweils die Wiederzulassung des Revisionsunternehmens bei gleichzeitiger Aussprache eines Verweises; in 14 Fällen erfolgte die erneute Zulassung jedoch nur unter Auflagen (Vorjahr: 4).

Die nachfolgende Tabelle zeigt, aus welchen Gründen ein Verweis gegen nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen erteilt wurde.

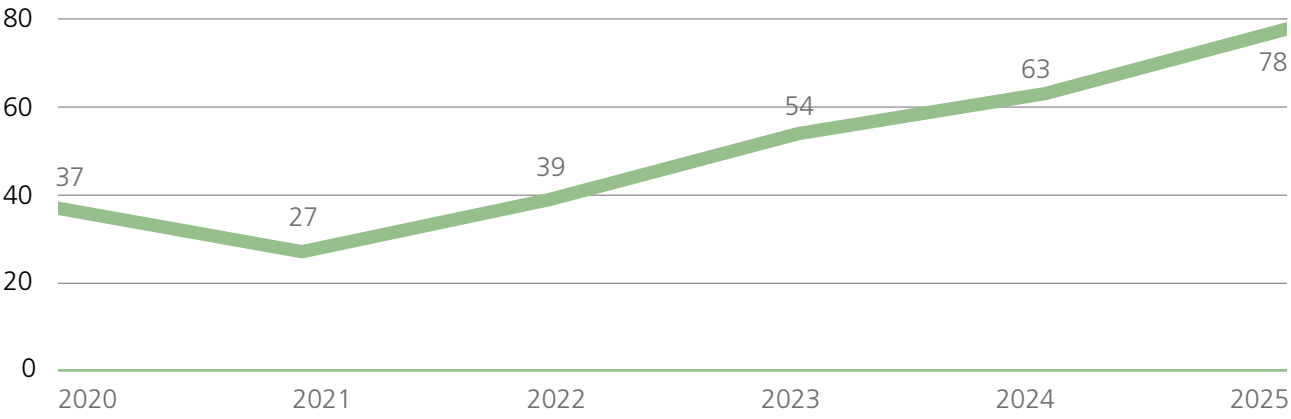
Abb. 32 Anzahl Verweise gegen nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach Fallkategorie

Beschreibung des Mangels	Anzahl
Mängel in einem Bereich	
Nachschauprozess	60
Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	15
Verletzungen der gesetzlichen Quoren	6
Mängel in zwei Bereichen	
Nachschauprozess und Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	11
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Nachschauprozess	5
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Dokumentation des QS-Systems und Nachschauprozess	1
Total	**99**

[39] 13 Verweise wurden gegen natürliche Personen ausgesprochen, was die Gesamtzahl von 112 Verweisen erklärt.

Die Erfahrungen der Jahre 2024 und 2025 mit der externen Whistleblowing-Plattform zeigen, dass die Hinweisgeber ein zunehmendes Bedürfnis haben, der RAB unter Wahrung ihrer Anonymität Hinweise auf allfällige Missstände zu geben. 2025 gingen bei der RAB 78 Hinweise ein (Vorjahr: 63). Die Daten werden verschlüsselt über eine gesicherte externe Plattform an die RAB übermittelt; eine Rückverfolgung der Meldungen ist technisch nicht möglich. Hinweisgebende Personen können auf dieser Plattform zudem ein geschütztes Postfach einrichten, über das sie – auf Wunsch auch vollständig anonym – mit der RAB kommunizieren können.

Abb. 33 Entwicklung der Anzahl Hinweise



Rechtsprechung

Im Jahr 2025 haben das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und das Bundesgericht (BGer) insgesamt vier Urteile zu Verfügungen der RAB gefällt.

BVGer B-7225/2023 vom 22. Mai 2025

Das BVGer hat einer Beschwerde teilweise stattgegeben und die Dauer des Entzugs der Zulassung als Revisionsexperte sowie der Zulassung für die Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Übernahmeangeboten, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die RAB hatte ursprünglich den Entzug der Zulassungen für die Dauer von vier Jahren verfügt. Das BVGer hatte die Entzugsdauer zunächst auf drei Jahre gekürzt und das BGer den Fall danach ans BVGer zurückgewiesen. Das BVGer hat in seinem zweiten Urteil die weitere Verkürzung der Dauer des Entzugs als angemessen beurteilt, weil es die Verletzung der Unabhängigkeit neu als mittelschwer und nicht mehr als schwer qualifiziert hat, die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers nach der Intervention der RAB entsprechend reagiert und als Massnahme das entwickelte Buchführungssystem beim geprüften Unternehmen gar nicht eingesetzt hat. Nach Ansicht des BVGer ist es somit gar nicht zur Überprüfung eigener Arbeiten gekommen. Die RAB hat gegen dieses Urteil Beschwerde beim BGer erhoben.

BGer 2C_346/2023 und 2C_348/2023 vom 5. August 2025

Das BGer hat mit seinen Urteilen jene des BVGer (Nr. B-424/2022 vom 9. Mai 2023 und Nr. B-433/2022 vom 10. Mai 2023) und gleichzeitig auch die Verfügungen der RAB bestätigt. Die Beschwerdeführenden verfügen über eine US-amerikanische Ausbildung und wurden auf dieser Grundlage in den britischen Berufsverband Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS) aufgenommen. Trotz dieser Ausbildung und Mitgliedschaft erfüllen sie jedoch die Voraussetzungen zur Zulassung als Revisionsexperten in der Schweiz nicht. Sie verfügen nicht über die erforderliche «Audit Qualification» nach dem UK Companies Act 2006 und dürfen daher im Vereinigten Königreich keine gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen als leitende Revisoren (sog. Statutory Auditor) erbringen. Damit fehlt es an einer vergleichbaren Ausbildung. Das BGer stellte zudem klar, dass die Voraussetzung der «Audit Qualification» gesetzeskonform ist und keine unzulässige Zusatzanforderung darstellt. Eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit liegt ebenfalls nicht vor, da der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig ist. Das Gesuch der Beschwerdeführenden wurde daher von der RAB zu Recht abgewiesen.

BVGer B-5210/2023 vom 23. September 2025

Das BVGer hat eine Beschwerde gegen eine Verfügung der RAB gegen ein sbRU wegen Mängeln in der Aufsichts- und Führungsstruktur sowie einer Verletzung des gesetzlichen Mehrheitsquorums beim Geschäftsführungsorgans gutgeheissen und einen Verweis aufgehoben. Das BVGer stellte fest, dass die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung (die aus mehreren Ausschüssen bestand) gesamthaft über die erforderliche Zulassung verfügte. Zudem entschied das Gericht, dass die lückenhaften Protokolle des Verwaltungsrats allein nicht ausreichen, um zu beweisen, dass dieser seine nicht übertragbaren Befugnisse bei der Überwachung der Geschäftsleitung in Bezug auf die Qualitätssicherung (vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR) nicht ausgeübt hat.

Andere Urteile von Interesse

BGer 4A_62/2024/4A_76/2024 vom 17. Dezember 2024

Das Bundesgericht hält fest, dass im zivilen Verantwortlichkeitsprozess die Business Judgment Rule (BJR) auf Kontroll- und Organisationsaufgaben des Verwaltungsrates nicht anwendbar ist; diese unterliegen einer vollen gerichtlichen Überprüfung. Ob die fehlende Rückstellungsbildung und die unzulässige Dividendenausschüttung als solche Aufgaben zu qualifizieren sind, kann allerdings offenbleiben, da diese Entscheide ohnehin in einem Interessenkonflikt getroffen wurden. Die Pflicht zur Rückstellungsbildung ist verletzt, wenn bei einer erheblichen Forderung (hier: Sanierungskosten des verschmutzten Sees des Kantons) mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von rund 25–50 % gerechnet werden muss und dennoch keine angemessenen Rückstellungen gebildet werden. Ein leitender Mitarbeiter eines Treuhandunternehmens haftet als faktisches Organ, wenn er über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Willensbildung der Gesellschaft wesentlich prägt und in dieser Rolle den eingetretenen Schaden durch pflichtgemässes Handeln hätte verhindern können.

BGer 4A_477/2024 vom 14. Juli 2025

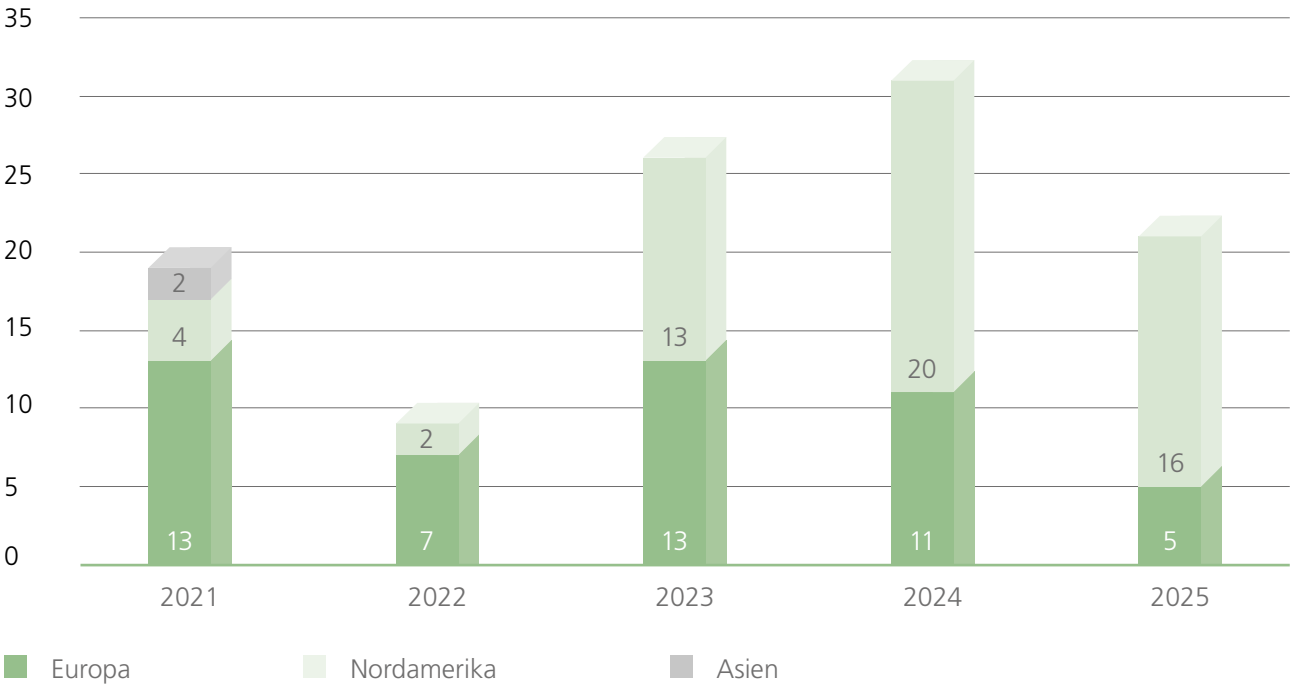
Mit Urteil Nr. 4A_477/2024 vom 14. Juli 2025 hat das BGer ein Revisionsunternehmen dazu verpflichtet, über seine Prüfungstätigkeit bei einer Gesellschaft Rechenschaft abzulegen und sämtliche relevanten Unterlagen an die Zessionarin der Verantwortlichkeitsansprüche der Konkursmasse herauszugeben. Ursächlich für den Rechtsstreit zur Rechenschaftspflicht war, dass die Revisionsverträge («Engagement Letters») keine ausdrückliche Regelung zur Rechenschaftspflicht enthielten. Darin sah das Gericht eine Vertragslücke, die durch eine analoge Anwendung von Artikel 400 OR zu füllen ist, da das Revisionsverhältnis trotz seiner Besonderheiten wesentliche Auftragsmerkmale aufweist. Das Revisionsunternehmen berief sich auf Artikel 730c OR und machte geltend, die dortige Dokumentationspflicht sei abschliessend. Das BGer wies diese Argumentation zurück: Es erinnerte daran, dass Art. 730c OR nicht nur aufsichtsrechtliche, sondern auch beweissichernde Funktion habe; die Norm schliesse ergänzende Rechte der Gesellschaft oder ihrer Gläubiger deshalb nicht aus. Auch das Argument der Bedrohung der Unabhängigkeit zielte ins Leere: Zwar sei die Revisionsstelle während des Mandats an strenge Unabhängigkeitsanforderungen gebunden. Nach dessen Beendigung – und damit insbesondere auch im Konkurs – bestehe jedoch keine Gefahr mehr, dass die Rechenschaftspflicht die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen könnte. Schliesslich verwarf das BGer auch den Einwand, dass die Forderung der Zessionarin auf eine unzulässige «Fishing Expedition» hinauslaufe. Die umfassende Rechenschaftspflicht diene nach Ansicht des Gerichts gerade dem Zweck, allfällige Verantwortlichkeits- oder Schadenersatzansprüche prüfen zu können, und sei daher nicht rechtsmissbräuchlich angerufen worden. Das BGer bestätigte somit die Urteile der beiden kantonalen Vorinstanzen und hielt fest, dass die Revisionsstelle zur umfassenden Herausgabe ihrer Unterlagen verpflichtet bleibt.

Internationales

Allgemeines

Die Anzahl der Amtshilfegesuche aus dem Ausland blieb im Berichtsjahr hoch, auch wenn die Gesamtzahl im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen hat.

Abb. 34 Anzahl Amtshilfegesuche aus dem Ausland nach kontinentaler Zugehörigkeit der ersuchenden Behörde



Die mit dem PCAOB gemeinsam durchgeführten grenzüberschreitenden Inspektionen (Joint Inspections) bei insgesamt sechs Schweizer Revisionsunternehmen bleiben dabei ein entscheidender Faktor für die hohe Anzahl Anfragen ausländischer Behörden. Die Joint Inspections finden pro Revisionsunternehmen in einem dreijährigen Zyklus statt.

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Das RAG hat auch einen extraterritorialen Anwendungsbereich: Zum Schutz der Anleger auf dem Schweizer Kapitalmarkt und im Einklang mit internationalen Standards unterstehen auch ausländische Revisionsunternehmen der Aufsicht der RAB, sofern sie Gesellschaften prüfen, die auf dem Schweizer Kapitalmarkt aktiv sind.[40]

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden bleibt auf Grund der internationalen Struktur der Revisionsbranche und der geprüften Unternehmen bedeutsam. Die RAB hat bisher mit 12 ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden bilaterale Absichtserklärung zur internationalen Zusammenarbeit (MoU) abgeschlossen und zusätzlich das multilaterale MoU (MMoU) der IFIAR mitunterzeichnet; somit besteht indirekt eine Kooperationsgrundlage mit weiteren 14 ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden.

Im Berichtsjahr haben sich in der Zusammenarbeit mit Behörden der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Gremien, der USA und des Vereinigten Königreichs keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die bilaterale Absprache zum Gegenrecht mit dem Vereinigten Königreich wird im ersten Halbjahr 2026 erneuert, weil die reglementarischen Grundlagen der Schweizer Ausbildung des diplomierten Wirtschaftsprüfers per 1. Januar 2026 erneuert wurden.

[40] Art. 8 Abs. 1 RAG

IFIAR

IFIAR bleibt weiterhin eine äusserst wertvolle Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch für die RAB. Die RAB nimmt bereits seit einigen Jahren Einsitz im Board (Vorstand) von IFIAR. Im Berichtsjahr hat sich die RAB weiter in die Aktivitäten folgender IFIAR-Arbeitsgruppen eingebracht:

– Enforcement Working Group (EWG): Die Arbeitsgruppe fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden im Bereich der Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bei Normverstössen durch Revisoren und Revisionsunternehmen. Im Berichtsjahr führte die EWG einen Workshop für die IFIAR-Mitgliedschaft durch.

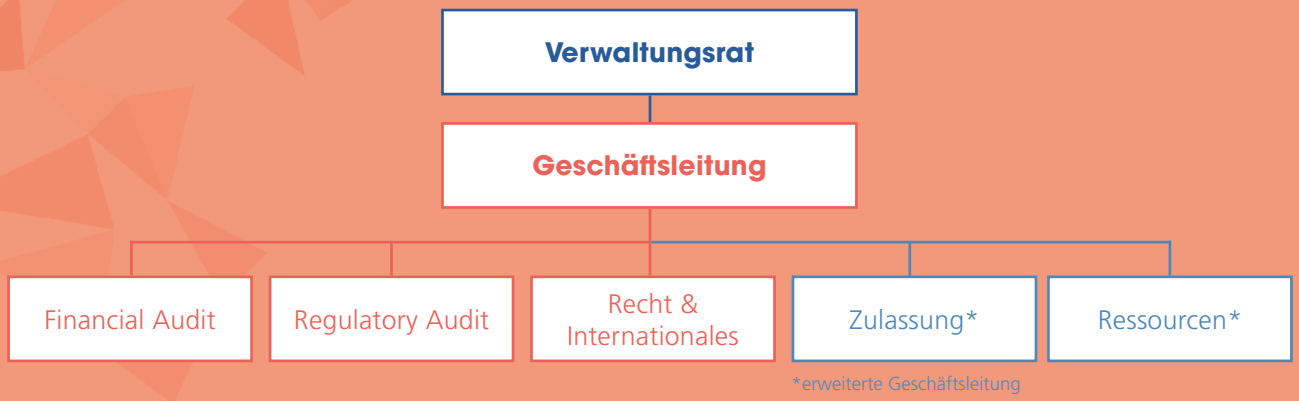
– Global Audit Quality Working Group (GAQWG): Im Berichtsjahr fanden zwei Präsenztreffen im März und Oktober statt. Im Rahmen dieser Meetings wurden u. a. die Ergebnisse des IFIAR Surveys zu den Inspektionsergebnissen[41] ausgewertet und diskutiert. Ausserdem fanden Gespräche mit den global tätigen Revisionsnetzwerken zu verschiedenen aktuellen Themen statt.

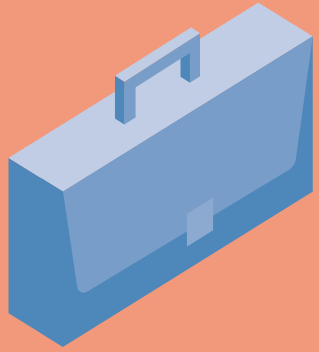
– Technology Taskforce (TTF): Die Taskforce führt einen regelmässigen Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerken über die Nutzung technologischer Ressourcen in der Revision. Im Jahre 2025 waren der Einsatz von KI in Prüfungs- und Inspektionsprozessen sowie die Behandlung technologiebezogener Feststellungen aus der internen Nachschau die Hauptthemen der TTF.

[41] Vgl. vorne «Auswertung der IFIAR-Umfrage».

Anhänge

Organigramm





Organisation der RAB

Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.
Zuständigkeiten	Die RAB ist zuständig für die Zulassung von natürlichen Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, die Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und für die Leistung von (inter-)nationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem EJPD zugeordnet
Sitz	Bern
Organe	
Verwaltungsrat	**Wanda Eriksen,** Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin) **Franca Contratto,** Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) **Viktor Balli,** Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG **Stefano Caldoro,** Dr., LL.M., Rechtsanwalt **Stéphane Gard,** Master in Economics und Management, dipl. Wirtschaftsprüfer
Geschäftsleitung	**Reto Sanwald,** Direktor, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG **Martin Hürzeler,** stellvertretender Direktor, Leiter Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer **Michael Hubacher,** Leiter Recht & Internationales, Master of Law, Rechtsanwalt, EMBA **Heinz Meier,** Leiter Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer
Revisionsstelle	Eidg. Finanzkontrolle (EFK) (eingeschränkte Revision)
Anzahl Mitarbeitende	36 Mitarbeitende (28.5 Vollzeitstellen) per 31. Dezember 2025.
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuer- oder Bundesgelder werden keine beansprucht.
Unabhängigkeit/ Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Gegen Verfügungen der RAB kann Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht geführt werden.
Interessenkonflikte/ Interessenbindungen	Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats definiert der Verhaltenskodex der RAB eine zuständige Stelle[42]. Der Verhaltenskodex beinhaltet insbesondere Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind auf der Webseite der RAB und auf dem Portal des Bundes publiziert. Die Mitarbeitenden wurden am 20. Januar, 25. August und 22. September 2025 sowie der Verwaltungsrat am 21. November 2025 entsprechend sensibilisiert.

[42] Art. 2 Bst. b Verhaltenskodex der RAB

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AO	Aufsichtsorganisation
AOV	Aufsichtsorganisationsverordnung vom 6. November 2019
ATT	Automatisierte Tools und Techniken
BankG	Bundesgesetz über die Banken und parkassen vom 8. November 1934
BGer	Bundesgericht (Lausanne)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EQCR	Engagement Quality Control Reviewer
ESG	Environment, Social und Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU	Europäische Union
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007
GAQWG	Global Audit Quality Working Group IFIAR
GdöI	Gesellschaft des öffentlichen Interesses
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
ISA	International Standards on Audit
ISQC-CH 1	Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und Reviews von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen
ISQM	International Standard on Quality Management
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
KAM	Key Audit Matters
KI	Künstliche Intelligenz
MoU	Memorandum of Understanding
OAK BV	Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930
QMS	Qualitätsmanagementsystems
RAB	Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007
RMA	Revisionsmitarbeitende
RU	Revisionsunternehmen
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
sbRU	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
SER	SIX Exchange Regulation
SMI	Swiss Market Index
SRO	Selbstregulierungsorganisation
TBTF	«Too-Big-To-Fail»
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer der Grundzulassungen nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung einer anderen Behörde notwendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB[43]. Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2025).

Revision/Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor	Zuständig für Sonder-/spezialgesetzliche Zulassung	zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen[44], Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/ Wertpapierhäuser/ Pfandbriefzentralen	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
FinTech-Unternehmen[45]	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen[46]	sbRU	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor	Revisor	SRO	Art. 24a GwG, Art. 22a ff. GwV
Vermögensverwalter und Trustees	Revisor	Revisor	AO	Art. 43k FINMAG, Art. 13 ff. AOV
AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen	Revisionsexperte	Revisionsexperte	RAB	Art. 68 Abs.1 AHVG, Art. 11m ff. RAV

[43] Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.
[44] Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.
[45] Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz (Art. 1b BankG).
[46] Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2025

500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	FORVIS MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
501131	BfB Audit SA	Renens
501382	Berney Associés Audit SA	Genf
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	ASMA Asset Management Audit & Compliance SA	Genf
505290	Avanta Audit AG	Baar
600002	Kost Forer Gabbay & Kasierer	Tel Aviv

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Bilaterale Absprachen

Stand: 31. Dezember 2025

Land	Behörde	Absprache
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	Financial Reporting Council (FRC)	2014 (2023 ergänzt[47])
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	2012 (erneuert 2022)
Finnland	Patent and Registration Office (PRH)	2014 (erneuert 2022)
Frankreich	Haute Autorité de l'Audit (H_2A)	2013
Irland	Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)	2016
Japan	Financial Services Agency of Japan (JFSA) und Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAAOB)	2021 (RAB, JFSA/ CPAAOB)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)	2014
Fürstentum Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)	2013
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	2013
Niederlande	Authority for the Financial Markets (AFM)	2012
Österreich	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	2019
Vereinigte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	2011 (verlängert 2014)

Multilaterale Absprache der IFIAR-Mitgliedsorganisationen

Land	Behörde	Unterzeichnung
Australien	Australia Securities and Investments Commission (ASIC)	2017
Brasilien	Comissão de Valores Mobiliários (CVM)	2017
Dubai	Dubai Financial Services Authority (DFSA)	2017
Gibraltar	Gibraltar Financial Services Commission (GFSC)	2017
Kaimaninseln	Auditors Oversight Authority (AOA)	2017
Litauen	The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAAPVIM)	2017
Malaysia	Audit Oversight Board (AOB)	2017
Neuseeland	Financial Markets Authority (FMA)	2017
Norwegen	Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA)	2019
Slowakei	Auditing Oversight Authority (AOA)	2017
Südkorea	Financial Services Commission/Financial Supervisory Service (FSC/FSS)	2017
Taiwan (chinesisches Taipei)	Financial Supervisory Commission (FSC)	2017
Tschechische Republik	Public Audit Oversight Board (RVDA)	2017
Türkei	Public Oversight Accounting and Auditing Standards Authority (POA)	2017

[47] Gegenseitige Erklärung zur Anerkennung der Qualifikationen von diplomierten Wirtschaftsprüfern, die in der Schweiz als Revisionsexperten zugelassen sind (Erklärung FRC), und von Chartered Accountants, die in UK als Statutory Auditor registriert sind (Erklärung RAB), vgl. vorne Verhältnis zum Vereinigten Königreich (Gegenrechtserklärung).

Jahresrechnung RAB 2025

Bilanz

Zahlen in CHF	Anhang	31.12.2025	31.12.2024
Flüssige Mittel	3	5’352’968	5’437’692
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	77’705	623’761
Nicht fakturierte Dienstleistungen	5	1’137’560	432’050
Aktive Rechnungsabgrenzungen	6	82’726	115’114
Umlaufvermögen		**6’650’959**	**6’608’617**
Finanzanlagen	7	111’295	111’268
Sachanlagen	8	72’130	97’374
Immaterielle Werte	9	353’741	365’638
Anlagevermögen		**537’166**	**574’280**
Total Aktiven		**7’188’125**	**7’182’897**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		90’006	76’812
Verbindlichkeiten gegenüber sbRU	10	213’016	77’476
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	11	99’633	95’878
Kurzfristige Rückstellungen	12	320’000	334’000
Passive Rechnungsabgrenzungen	13	145’470	141’631
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	14	480’000	447’900
Kurzfristiges Fremdkapital		**1’348’125**	**1’173’697**
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	14	840’000	1’009’200
Langfristiges Fremdkapital		**840’000**	**1’009’200**
Reserven	15	5’000’000	5’000’000
Eigenkapital		**5’000’000**	**5’000’000**
Total Passiven		**7’188’125**	**7’182’897**

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF	Anhang	1.1.2025 – 31.12.2025	1.1.2024 – 31.12.2024
Aufsichtsabgaben	10	3’638’949	3’774’445
Inspektionsgebühren		3’226’252	3’061’577
Zulassungsgebühren	16	889’958	820’078
Andere Erträge	17	190’292	119’380
Nettoerlös		**7’945’451**	**7’775’480**
Personalaufwand	18	-6’465’183	-6’468’813
Betriebsaufwand	19	-1’271’110	-1’076’182
Abschreibungen	8, 9	-213’013	-240’384
Betriebsergebnis		**-3’855**	**-9’899**
Finanzergebnis		**3’855**	**9’899**
Bildung Reserve	15	–	–
Gewinn/Verlust		–	–

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF	Anhang	1.1.2025 – 31.12.2025	1.1.2024 – 31.12.2024
Reservenzuweisung	15	–	–
Abschreibungen auf Anlagen	8, 9	213’013	240’384
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	4	546’056	75’269
+/- Abnahme/Zunahme nicht fakturierte Dienstleistungen	5	-705’510	323’290
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	6	32’389	-15’031
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten		135’240	-431’096
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Sozialversicherungen		3’755	8’743
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen	12	-14’000	93’900
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	13	3’840	38’024
+/- Zunahme/Abnahme Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	14	32’100	145’500
+/- Zunahme/Abnahme Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	14	-169’200	513’300
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		**77’683**	**992’283**
Investitionen Finanzanlagen	7	-27	-180
Investitionen Sachanlagen	8	-33’113	-32’354
Investitionen Immaterielle Werte	9	-129’267	-55’088
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		**-162’407**	**-87’622**
Veränderung Flüssige Mittel		**-84’724**	**904’661**
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	3	5’437’692	4’533’031
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende		**5’352’968**	**5’437’692**

Eigenkapitalnachweis

Zahlen in CHF	1.1.2025 – 31.12.2025	1.1.2024 – 31.12.2024
Anfangsbestand per 1.1.	5’000’000	5’000’000
Zuweisung in die Reserve	–	–
Stand per 31.12.	**5’000’000**	**5’000’000**

Anhang zur Jahresrechnung 2025

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, und leistet (inter-)nationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der sbRU. Sie führt eine eigene Rechnung.

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2025 36 Mitarbeitende, verteilt auf 28.5 Vollzeitstellen (Vorjahr: 36 Mitarbeitende auf 28.8 Vollzeitstellen).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Einleitung

Die vorliegende Jahresrechnung der RAB wurde gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) und unter Einhaltung von Artikel 35 RAG erstellt. Die wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind nachfolgend beschrieben.

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Die RAB hat überschüssige Mittel beim Bund anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalbetrag unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

Nicht fakturierte Dienstleistungen

Nicht fakturierte Dienstleistungen aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz bewertet (Art. 39 Abs. 2 RAV).

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Mobiliar und Einrichtungen	10 Jahre
Büromaschinen und Hardware	3 Jahre
Feste Einrichtungen	10 Jahre

Der Restwert, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden an jedem Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Wert, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Fachapplikation eRAB	8 Jahre
Übrige Software	3 Jahre

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert eines immateriellen Wertes den geschätzten erzielbaren Wert, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

Finanzanlagen
Finanzanlagen werden zu Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

Steuern
Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Rückstellungen
Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand sowie Parteikostenentschädigungen.

Leasing
Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

Eigenkapital
Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)
Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den sbRU jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG und Art. 37 ff. RAV).

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht sbRU werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Zulassungserneuerungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von sbRU und natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

Finanzergebnis
Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

3. Flüssige Mittel	2025	2024
Kasse	1’251	1’505
Postkonto	899’278	938’308
Anlagekonto EFV	4’452’439	4’497’879
Total Flüssige Mittel	**5’352’968**	**5’437’692**

4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2025	2024
Forderungen Gebühren	70’717	609’361
Forderung PostFinance	6’988	14’400
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**77’705**	**623’761**

Im Jahr 2025 hat die RAB einen wesentlichen Debitorenverlust über CHF 41’000 erlitten, per Jahresende ist kein Delkredere notwendig.

5. Nicht fakturierte Dienstleistungen	2025	2024
Nicht fakturierte Dienstleistungen	1’137’560	432’050
Total nicht fakturierte Dienstleistungen	**1’137’560**	**432’050**

Die nicht fakturierten Dienstleistungen beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

6. Aktive Rechnungsabgrenzungen	2025	2024
Aktive Rechnungsabgrenzungen	82’726	115’114
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	**82’726**	**115’114**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Weiterbildungen und SBB-Abonnemente.

7. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111’295.

8. Sachanlagen	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen und Hardware	Feste Einrichtungen	2025	2024
Anschaffungskosten					
Anfangsbestand per 1.1.	474’529	391’374	520’781	1’386’684	1’398’727
Zugänge	–	33’113	–	33’113	32’354
Abgänge	–	-182’256	–	-182’256	-44’397
Endbestand per 31.12.	474’529	242’231	520’781	1’237’541	1’386’684
Abschreibungen					
Anfangsbestand per 1.1.	-454’155	-369’105	-466’052	-1’289’312	-1’246’855
Zugänge	-6’610	-33’308	-18’437	-58’355	-86’852
Abgänge	–	182’256	–	182’256	44’397
Endbestand per 31.12.	-460’765	-220’157	-484’489	-1’165’411	-1’289’310
Nettobuchwert	**13’764**	**22’074**	**36’292**	**72’130**	**97’374**

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren für Wertbeeinträchtigungsrisiken auf Sachanlagen und es sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte oder verpfändete Sachanlagen vorhanden.

9. Immaterielle Werte	Fachapplikation eRAB	Übrige Software	2025	2024
Anschaffungskosten				
Anfangsbestand per 1.1.	1’171’056	171’111	1’342’167	1’324’706
Zugänge	9’021	133’740	142’761	55’088
Abgänge	–	–	–	-37’625
Endbestand per 31.12.	1’180’077	304’851	1’484’928	1’342’169
Abschreibungen				
Anfangsbestand per 1.1.	-812’566	-163’963	-976’529	-860’623
Zugänge	-147’510	-7’148	-154’658	-153’532
Abgänge	–	–	–	37’625
Endbestand per 31.12.	-960’076	-171’111	-1’131’187	-976’530
Nettobuchwert	**220’001**	**133’740**	**353’741**	**365’639**

Per Bilanzstichtag sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte oder verpfändete immaterielle Werte vorhanden.

10. Verbindlichkeiten gegenüber sbRU und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den sbRU jährlich eine Aufsichtsabgabe. Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den sbRU im darauffolgenden Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 213’016 (Vorjahr CHF 77’476) wird den sbRU im Jahr 2026 gutgeschrieben.

11. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	2025	2024
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	99’633	95’878
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	**99’633**	**95’878**

12. Kurzfristige Rückstellungen	2025	2024
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	308’000	328’000
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	12’000	6’000
Total kurzfristige Rückstellungen	**320’000**	**334’000**

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteientschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

13. Passive Rechnungsabgrenzungen	2025	2024
Passive Rechnungsabgrenzungen	145’470	141’631
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	**145’470**	**141’631**

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzung für die Kosten des Geschäftsberichts 2025.

14. Abgrenzung von Zulassungsgebühren	2025	2024
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	480’000	447’900
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	840’000	1’009’200
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	**1’320’000**	**1’457’100**

15. Reserven	2025	2024
Reserven	5’000’000	5’000’000
Total Reserven	**5’000’000**	**5’000’000**

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

16. Zulassungsgebühren	2025	2024
Zulassungsgebühren natürliche Personen	382’400	329’600
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	408’500	1’201’500
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-13’992	-27’772
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-24’050	-24’450
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-310’800	-961’200
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	447’900	302’400
Total Zulassungsgebühren	**889’958**	**820’078**

Die Zulassungen von nicht sbRU sind auf fünf Jahre befristet.

17. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten) sowie Erträge für Zulassungsbescheinigungen.

18. Personalaufwand	2025	2024
Personalbezüge und VR-Honorare	5’016’288	5’015’243
Arbeitgeberbeiträge	1’206’608	1’209’813
Übriger Personalaufwand	242’287	243’757
Total Personalaufwand	**6’465’183**	**6’468’813**

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25’000 (Vorjahr CHF 25’000) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

19. Betriebsaufwand	2025	2024
Raumaufwand	224’362	233’998
Verwaltungsaufwand	136’349	95’669
Informatikaufwand	635’761	396’884
Arbeitsleistungen Dritter	90’456	161’913
Übriger Betriebsaufwand	184’182	187’718
Total Betriebsaufwand	**1’271’110**	**1’076’182**

Arbeitsleistungen Dritter beinhalten Aufwendungen für externe Übersetzungen und externe Experten. Im Geschäftsjahr 2025 wurden Arbeitsleistungen Dritter vom Personalaufwand in den Betriebsaufwand umgegliedert.

Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst. Der Anstieg des Informatikaufwands hängt im Wesentlichen mit nicht wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit dem Wechsel des IT-Anbieters zusammen.

Übrige Erläuterungen

20. Stille Reserven
Die Jahresrechnung der RAB enthält keine stillen Reserven.

21. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter
Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

22. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten
Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

23. Eventualverbindlichkeiten
Es gibt keine Eventualverbindlichkeiten.

24. Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen	2025	2024
Mindestzahlungen bis ein Jahr	8’491	8’491
Mindestzahlungen 2 – 6 Jahre	16’982	25’473

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte. Die Gesamtlaufzeit des aktuellen Vertrages beträgt rund 6 Jahre (1. Juli 2022 – 30. Juni 2028).

25. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

Definition des Begriffs «nahestehende Personen»
Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:
- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

Beziehungen zum Bund im Besonderen
Die RAB ist Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:
- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.
- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die

Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).
– Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).
– Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).
– Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).
– Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).
– Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.
– Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Zahlen in TCHF	2025	2024
Verwaltungsrat		
Honorar Präsidentin	80	73
Honorar Vize-Präsidentin	53	50
Honorar übrige Mitglieder	88	83
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge[48]	30	28
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	**251**	**234**
Direktor und Geschäftsleitung		
Gehalt Direktor	310	305
Sonstige Leistungen Direktor[49]	5	5
Gehälter übrige Mitglieder	693	679
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder[49]	14	13
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge[50]	249	246
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	**1’271**	**1’248**

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Der allgemeine Teuerungsausgleich für das Jahr 2025 betrug 0.4 % (Vorjahr: 1.5 %).

Die Verwaltungsratshonorare wurden letztmals per 30. April 2025 vom Bundesrat neu festgelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsrats bezieht einen Teil des VR-Honorars ab 1. Januar 2020 als Spareinlage in die Pensionskasse.

26. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2025 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2025 beeinflussen.

[48] Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.
[49] Enthält als zusätzliche steuerbare Leistungen überobligatorische Betreuungszulagen.
[50] Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.

Reg. Nr. 914.25256.002

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhanden des Bundesrates, Bern

---

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetztes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Organisation vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 4. März 2026

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Martin Köhli
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Beda Ivan Mathis
Zugelassener Revisionsexperte

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
CONTROLLA FEDERALA DA FINANZAS
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE